



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.18.04 «Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffent- lichkeitsgesetz)» / 27.18.01 «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.19.02 «XIX. Nachtrag zum Geschäftsregle- ment des Kantonsrates» / 27.19.03 «VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates)»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Termin	Mittwoch, 11. Dezember 2019 08.30 bis 12.35 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 10. Januar 2020

Kommissionspräsident

Ivan Louis-Nesslau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Doktorand / Geschäftsführer, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Sascha Schmid-Grabs, IT-Auditor
CVP-GLP	Karl Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Peter Göldi-Gommiswald, Geschäftsführer
CVP-GLP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
CVP-GLP	Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt
SP-GRÜ	Karl Bürki-Gossau, Primarlehrer
SP-GRÜ	Meinrad Gschwend-Altstätten, freier Journalist
SP-GRÜ	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
FDP	Imelda Stadler-Lütisburg, Gemeindepräsidentin
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter

Von Seiten des zuweisenden parlamentarischen Gremiums

- Remo Maurer, Präsident der Rechtspflegekommission (für Traktanden 1 bis 5)

Von Seiten der Staatskanzlei

- Canisius Braun, Staatssekretär, Staatskanzlei
- Lukas Schmucki, Vizestaatssekretär / Leiter der Parlamentsdienste, Staatskanzlei

*Weitere Teilnehmende*¹

- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement (für Traktanden 1 bis 5)

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlagen 22.18.04 und 27.18.01	5
2.1	Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)	5
2.2	XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates	8
3	Allgemeine Diskussion zu 22.18.04 und 27.18.01	9
4	Spezialdiskussion 22.18.04	17
4.1	Beratung Bericht	17
4.2	Beratung Entwurf	17
4.3	Aufträge	17
4.4	Rückkommen	17
4.5	Kommissionsmotion	18
4.6	Gesamtabstimmung	21
5	Spezialdiskussion 27.18.01	21
5.1	Beratung Bericht	21
5.2	Beratung Entwurf	21
5.3	Aufträge	21
5.4	Rückkommen	21

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

² <https://sitzungen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

5.5	Gesamtabstimmung	21
6	Einführung und Vorstellung der Vorlagen 27.19.02 und 27.19.03	22
7	Allgemeine Diskussion zu 27.19.02 und 27.19.03	22
8	Spezialdiskussion 27.19.02	25
8.1	Beratung Botschaft	25
8.2	Beratung Entwurf	30
8.3	Aufträge	36
8.4	Rückkommen	36
8.5	Gesamtabstimmung	36
9	Spezialdiskussion 27.19.03	37
9.1	Beratung Botschaft	37
9.2	Beratung Entwurf	37
9.3	Aufträge	37
9.4	Rückkommen	37
9.5	Gesamtabstimmung	38
10	Abschluss der Sitzung	38
10.1	Bestimmung des Berichterstatters	38
10.2	Medienorientierung	38
10.3	Verschiedenes	38

1 Begrüssung und Information

Louis-Nessler, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Remo Maurer, Präsident der Rechtspflegekommission (für Traktanden 1 bis 5)
- Canisius Braun, Staatssekretär, Staatskanzlei
- Lukas Schmucki, Vizestaatssekretär / Leiter der Parlamentsdienste, Staatskanzlei
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement (für Traktanden 1 bis 5)
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich habe meine Masterarbeit dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen⁵ gewidmet und schreibe derzeit eine Dissertation über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons St.Gallen. Zudem bin ich in Mitglied des Vereins «Öffentlichkeitsgesetz.ch».

Wir behandeln die Berichte und Entwürfe der Rechtspflegekommission «Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung» sowie «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» vom 17. Januar 2018 und die Botschaft und Entwürfe des Präsidiums «XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» sowie «VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates» vom 21. Oktober 2019. Der vorberatenden Kommission wurden weitere Unterlagen verteilt bzw. gestellt:

- E-Mail von Güntzel-St.Gallen vom 10. Dezember 2019 (samt Anhang);
- E-Mail von Surber-St.Gallen vom 10. Dezember 2019.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die für die Beratung der Vorlagen 22.18.04 und 27.18.01 anwesenden Teilnehmer verlassen anschliessend die Sitzung.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

⁵ Ivan Louis, Das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen, Besonderheiten, erste Erfahrungen und Entwicklungsoptionen, Masterarbeit, St.Gallen 2016.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlagen 22.18.04 und 27.18.01

2.1 Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Maurer-Altstätten (im Namen der Rechtspflegekommission) zu 22.18.04: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich fühle mich ein wenig wie ein Nachlassverwalter. Sie wissen alle, dass die Rechtspflegekommission (RPK), als sie die Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedete, eine andere Zusammensetzung aufwies – insbesondere auch einen anderen Präsidenten hatte. Ich bitte zu verzeihen, falls ich daher nicht jede Wendung in der Vorlage erklären kann.

Der Kanton St.Gallen kennt das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung seit dem Jahr 2003, als die neue Verfassung in Kraft trat. Seit November des Jahres 2014 ist nach einer gewissen Leidensgeschichte auch ein Öffentlichkeitsgesetz in Kraft. Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2; abgekürzt OeffG; nachfolgend Öffentlichkeitsgesetz), wie es vollständig heisst, war das Ergebnis eines langjährigen Prozesses, an welchem bekanntlich auch das Verwaltungsgericht in einer gewissen Rolle beteiligt war. Bereits in den Beratungen der vorberatenden Kommission zum OeffG wurde darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen, wie auch die Protokolle der Kommissionen des Kantonsrates, nicht als öffentlich zu betrachten sind. Diese Ansicht stützt sich auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b OeffG in Verbindung mit den Bestimmungen des GeschKR. Das kann im Protokoll der vorberatenden Kommission nachgelesen werden. Gleichzeitig ist geäussert worden, dass vermutlich eine formelle gesetzliche Grundlage zur Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Bst. b OeffG notwendig sei und dass das GeschKR kein formelles Gesetz sei.

Die RPK stellte in ihrem Bericht und Entwurf vom 17. Januar 2018 fest, dass die Kommissionen und das Präsidium des Kantonsrats nur beschränkt selbständig handlungsfähig sind. Deshalb können sie nur bedingt selbständige Handlungen vornehmen, wie sie im OeffG vorgesehen sind. Als Beispiel sei angeführt, dass eine Kommission vermutlich nicht selbständig darüber entscheiden kann, ob und wem sie Einsicht in eines ihrer Dokumente erteilt. Die RPK hat zudem und vor allem auch festgestellt, dass gemäss bisheriger Praxis und nach Meinung der Literatur, der Kantonsrat und seine Kommissionen nicht dem OeffG unterstellt sind. Diesen Schluss zog sie nicht zuletzt aus der Masterarbeit des heutigen Kommissionspräsidenten Ivan Louis aus dem Jahr 2016. Klar war für die RPK ebenfalls, dass eine formell-gesetzliche Grundlage für die Ausnahme des Parlaments vom OeffG fehlte und immer noch fehlt. Auf Bundesebene stellt das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3; abgekürzt BGÖ) klar, dass das Bundesparlament dem Gesetz nicht untersteht. Allerdings sind – im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf – die Parlamentsdienste des Bundes dem Wirkungsbereich des Gesetzes unterstellt. Auch unser kantonales Gesetz bezieht sich im Titel nur auf die Verwaltung. Mit Bezug auf das Verfahren verweist das OeffG sodann auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Dieses ist, wie im Bericht der RPK festgehalten, auf den Kantonsrat und dessen Organe nicht anwendbar.

Zur Öffentlichkeit des Kantonsrats gilt: Alles was im Kantonsrat beraten wird, ist grundsätzlich öffentlich. Das ist in Art. 77 GeschKR geregelt. Mit der Beratung sind auch alle Unterlagen, welche an die Mitglieder des Kantonsrats versandt werden, öffentlich. Der Zugang zu den Gesetzesmaterialien ist zudem in Art. 67 Abs. 3 GeschKR eigenständig geregelt. Dem Öffentlichkeitsprinzip, wie es sich aus Art. 60 der Kantonsverfassung (sGS 111.11; abgekürzt KV) ergibt, ist nach Ansicht der RPK damit Genüge getan. Auf der anderen Seite statuiert das GeschKR für die Sitzungen der Kommissionen des Kantonsrates ausdrücklich die Vertraulichkeit. Zum einen – für die Sitzungen – in Art. 59 GeschKR und zum anderen – für die Protokolle – in Art. 67 Abs. 1 des GeschKR. Die RPK ist zusammengefasst zum Schluss gekommen, dass das OeffG für den Kantonsrat und dessen Kommissionen keine Anwendung findet. Sie erachtet es als angezeigt, diese

Ausnahme nicht nur im GeschKR, sondern in einem Gesetz im formellen Sinn zu verankern. Aus diesem Grund unterbreitete sie dem Kantonsrat die Vorlage, die Sie heute in der Kommission vorberaten. Im Gegensatz zur Regelung auf Bundesebene sollen, nach der Vorlage der RPK, neben dem Parlament und seinen Kommissionen auch die Parlamentsdienste vom Geltungsbereich des OeffG nicht erfasst sein. Dies eher aus Gründen der Praktikabilität und des Verhinderns von Interessenkonflikten.

Kurz nach der Einreichung der Vorlage haben gewisse Rückmeldungen bei der RPK den Eindruck erweckt oder erwecken lassen, dass das gewählte Vorgehen der RPK unbotmässig sei, zumindest jedoch aussergewöhnlich war. Das bringt mich zum Bericht der Regierung vom 3. Dezember 2019. Lassen Sie mich dazu ein paar Bemerkungen machen: Die Regierung moniert in ihrem Bericht zuerst, dass gemäss Art. 91 Abs. 2 Satz 1 GeschKR die ständigen Kommissionen nur im Rahmen ihres Auftrags selbständig Vorlagen einbringen können. Ich gebe gerne zu, dass die RPK die heute zur Diskussion stehende Vorlage vermutlich nicht in den Kantonsrat eingebracht hätte, wenn Art. 91 GeschKR im Jahr 2018 bereits den heutigen Wortlaut gehabt hätte. Die von der Regierung erwähnte Einschränkung auf den Rahmen des Auftrags einer ständigen Kommission gab es allerdings damals noch nicht. Diese Bestimmung wurde mit der letzten Revision des GeschKR eingeführt⁶. Die RPK geht mit der Regierung zwar einig, dass sich bisher das Einbringen von Vorlagen durch ständige Kommissionen auf Berichte, allenfalls auf Untersuchungen, beschränkte. Wir teilen nicht die Meinung der Regierung, dass die materielle Rechtslage das Einbringen anderer Vorlagen untersagen würde. Die Beurteilung, ob die alte Fassung des GeschKR eine Gesetzeslücke enthalten hat und wenn ja, ob es eine echte oder unechte Lücke gewesen ist, überlasse ich gerne den Juristen unter Ihnen. Ebenso die Frage, ob es eine zulässige Rückwirkung der aktuellen Bestimmung des GeschKR wäre, wenn Sie gestützt auf die heutige Fassung von Art. 91 GeschKR über das Eintreten entscheiden.

Die Regierung verweist auch auf die bisherige Praxis. Dieser Hinweis verfängt nur beschränkt. Er wäre nach meinem Dafürhalten dann zu beachten, wenn in der Vergangenheit über das Einbringen von Gesetzesvorlagen durch ständige Kommissionen einmal diskutiert und ein solches Vorgehen verworfen worden wäre. Weil bisher niemand auf die Idee kam, diese Möglichkeit zu nutzen, kann nicht von einer Praxis gesprochen werden, die dem entgegenstehen würde. Hätte nie jemand jemals eine Praxis geändert, wären vermutlich sowohl politische Prozesse wie auch die Justiz noch heute in den Ansichten des vorletzten Jahrhunderts gefangen. Auch wenn die RPK die formellen Vorbehalte der Regierung nicht teilt, geht es für sie nicht um eine juristische Beurteilung, wer diese Vorlage in den Kantonsrat einbringen darf. Für die RPK jedenfalls geht es in erster Linie um die politische Meinungsfindung. Dabei darf, das konzidiere ich gerne, Art. 73 Bst. a KV durchaus im Auge behalten werden, da die Regierung sich darauf beruft. Allerdings steht dort ausdrücklich, dass die Regierung «in der Regel» die Geschäfte des Kantonsrats vorberichtet – nicht immer. Das heisst mit anderen Worten, dass Ausnahmen möglich sind.

Erlauben Sie mir ein letztes Wort zur materiellen Beurteilung der Vorlage durch die Regierung. Die Regierung ist der Ansicht, dass auch der Kantonsrat dem Öffentlichkeitsprinzip von Art. 60 KV untersteht. Diese Ansicht teilt die RPK selbstverständlich. Die Verfassung verlangt auch, dass ein Gesetz die Informationsverbreitung und den Zugang zu Informationen regeln soll. Bei der Auslegung zur Anwendbarkeit dieses Gesetzes bestehen offenbar Unterschiede zwischen Regierung und RPK. Der Kantonsrat ist unbestritten eine Behörde im Sinne der Verfassung. Er gehört aber, wie ich schon am Anfang ausgeführt habe, nicht zur Verwaltung. Daher meint die RPK, dass der Kantonsrat – wie auch seine Kommissionen – zwar dem Öffentlichkeitsprinzip, nicht aber dem OeffG unterstehen. Aus diesem Grund beantragt die RPK, die Präzisierung im Gesetz gemäss ihrem Entwurf vom 17. Januar 2018.

⁶ 27.19.01 «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates».

Die Vorlage ist zugegebenermassen kurz gehalten. Es wurden mit Bezug auf die Parlamentsdienste sicherlich nicht alle Implikationen durchgedacht und angeführt. In der Beratung der RPK zur Verabschiedung des Berichts wurde das nicht in extenso diskutiert. Die Grundidee ist einfach. Die RPK hat sich deshalb für ein pragmatisches Vorgehen entschieden und vertraut darauf, dass in der Beratung in der vorberatenden Kommission und allenfalls später im Rat, notwendige Präzisierungen erfolgen können.

Surber-St.Gallen: Mich interessiert, warum niemand von Seiten der Regierung anwesend ist, insbesondere aus dem Sicherheits- und Justizdepartement (nachfolgend SJD)?

Kommissionspräsident: Ich war der Meinung, dass es sich nicht um eine Vorlage des SJD, sondern der RPK handelt. Für dieses Geschäft wurde ein spezieller Weg gewählt, deshalb ist der Vertreter der Vorlage der Präsident der RPK. Es verhält sich ähnlich, wie wenn das Präsidium eine Vorlage zuleitet, dann ist auch ein Vertreter des Präsidiums anwesend und niemand von der Regierung.

Staatssekretär Braun: Ich sehe mich bei diesem Geschäft – und bei der Revision des GeschKR, die wir noch diskutieren werden – in einer Doppelrolle und fungiere auch als Berichterstatter von Seiten der Regierung.

Hans-Rudolf Arta: Es handelt sich um Überlegungen, die im Voraus gemacht wurden. Ihnen liegt eine Vorlage der RPK und nicht der Regierung vor. Die Regierung hat einen Bericht erstellt, sah sich jedoch nicht veranlasst, diese als Vorlage der Regierung in dieser Kommission zu vertreten. Ich bin auch nicht als Vertreter des SJD oder der Regierung hier, sondern wurde von der vorberatenden Kommission als Mitbeteiligter beim Erlass des Öffentlichkeitsgesetzes eingeladen. Ich sehe mich hier nicht als Departementsvertreter.

Surber-St.Gallen: Ich finde das eine unglückliche Situation.

Güntzel-St.Gallen: Hans-Rudolf Arta informierte uns soeben über seine Funktion, das war mir so nicht klar. Das einleitende Votum des Staatssekretärs zeigt, dass es manchmal schwierig ist, wenn man Diener zweier Herren ist. Das ist jedoch nicht das heutige Thema.

Schmid-Grabs: Ich möchte einen anderen Punkt des OeffG erwähnen. Denn man muss sich heute eine grundsätzliche Frage stellen. Wir diskutieren heute unter dem Titel «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung», ob das Gesetz für das Parlament anwendbar ist. Wenn man den Titel und die allgemeinen Bestimmungen liest, besteht ein gewisses Verwirrungspotential. Einerseits steht in Art. 1 Abs. 1 OeffG «Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung», zu der das Parlament aus meiner Sicht nicht dazugehört. Nachfolgend steht in Abs. 2 Bst. a geschrieben: «Öffentliche Organe sind Organe, Behörden und Dienststellen: a) des Kantons;». Ein gewisser Widerspruch ist vorhanden und die grundsätzliche Frage, die wir uns heute stellen müssen, ist nicht, ob wir einen Buchstaben ergänzen, sondern, dass wir die Anwendung des Gesetzes im Titel und in Art. 1 klar regeln als «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der öffentlichen Behörden». Damit wäre klar, dass das Parlament eingeschlossen ist, weil wir eine Behörde sind. Wenn man in Art. 1 Abs. 1 OeffG von «öffentlichen Behörden» und nicht von «der Verwaltung» sprechen würde, wäre der Widerspruch gelöst.

Staatssekretär Braun (im Namen der Regierung): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten. Ich würde gerne einige Ausführungen machen, speziell zur vorliegenden Konstellation, in der ein Erlass, der zwecks Pflege und Vorbereitung in der klaren Zuständigkeit eines Departementes liegt, nun durch eine Kommission bearbeitet worden ist, und dass nicht der Departementsvorsteher, sondern der Staatssekretär bei der Vorberatung anwesend ist und die Regierung vertritt. Die

Regierung begründet ihren Antrag auf Nichteintreten in ihrem Bericht vom 3. Dezember 2019 sowohl formell als auch materiell. Ich möchte die Begründung der Regierung nur kurz rekapitulieren:

- Formell ist die Regierung der Auffassung, dass es nicht in die Zuständigkeit der RPK – und auch keiner anderen ständigen Kommission – gehört, ausserhalb ihres Auftrags zu legiferieren.
- Wenn der Kantonsrat bzw. eine ständige Kommission die Auffassung hätte, es bestehe Revisionsbedarf bei diesem Gesetz, würde jederzeit der Weg über eine Motion offenstehen.
- Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren würde den korrekten Einbezug aller interessierten und betroffenen Anspruchsgruppen ermöglichen. Ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren würde eine saubere Auslegeordnung in Bezug auf eine solche Ausnahmebestimmung durch das zuständige Departement, anschliessend durch die Regierung und zuletzt durch den Kantonsrat ermöglichen.

Ich möchte den Bericht der Regierung nicht weiter erläutern, jedoch zu einzelnen materiellen Überlegungen Folgendes ausführen:

- Die Vernehmlassungsvorlage zum OeffG – Hans-Rudolf Arta kann vielleicht dazu noch ergänzende Ausführungen machen – legte im Jahr 2009 den Geltungsbereich des Erlasses für die Behörden von Kanton und Gemeinden fest und erwähnte in Art. 1 OeffG ausdrücklich den Kantonsrat, parlamentarische Organe und die Parlamentsdienste. Sie sagen, diese Aufzählung fehle im Gesetz. Auf diese Aufzählung verzichtete die Regierung schliesslich, jedoch nicht im Sinne einer Änderung des Geltungsbereichs, sondern in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1; abgekürzt GAA). Der Wille des Gesetzgebers war es, dass der Kantonsrat, parlamentarische Organe und die Parlamentsdienste vom Geltungsbereich erfasst werden. Wenn sich diese Meinung heute geändert hat, wäre eine entsprechende Motion zielführend und der korrekte Weg.
- Die Vorlage der RPK scheint insgesamt wenig durchdacht. Ich würde ihr unterstellen, dass sie in ihrer Entstehung einer vermeintlichen Dringlichkeit geschuldet ist, die aktuell nicht gegeben ist und es auch damals nicht war. Wenn man den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) vom 9. Mai 2019 konsultiert, stellt sie darin fest:
 - dass das aktuelle Gesetz seinen Nutzen durchaus erfüllt;
 - dass man den von der RPK vorgeschlagenen Ausschluss des Parlamentes vom Anwendungsbereich des OeffG vermeiden möchte;
 - dass der Vorschlag der RPK den Mangel aufweist, dass für den Kantonsrat eine Ausnahme festgelegt wird, die für die Parlamente auf kommunaler Ebene aber keine Gültigkeit hat.

Gestatten Sie mir abschliessend noch einen persönlichen Gedanken: Der Entwurf der RPK muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass dieser eine pro-domo-Lösung – da in eigener Sache legiferiert wird – darstellt. Wenn der Kantonsrat wirklich zur Einsicht gelangen sollte, dass er vom Geltungsbereich des OeffG ausgenommen werden müsste, würde ich dem Kantonsrat und damit auch dieser vorberatenden Kommission dringend empfehlen, aus Sorgfalts- und Zuständigkeitsgründen den Weg über eine entsprechende Motion zu gehen. Mit einer Motion müsste das zuständige Departement zuhanden des Kantonsrates nicht nur eine Vorlage präsentieren, sondern sicherlich auch darlegen, wie in diesem Fall mit der Auslegung von Art. 60 KV betreffend die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen umzugehen wäre.

2.2 XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Maurer-Altstätten (im Namen der RPK): Am 17. Januar 2018 hat die RPK eine weitere Vorlage beim Präsidium des Kantonsrats eingereicht. Dieses Mal betraf es eine Änderung des GeschKR. Wie Sie alle wissen, beantragte die RPK, die ununterbrochene Wiederwahl in eine ständige Kommission zu ermöglichen. Am 4. April 2019 legte das Präsidium des Kantonsrats den Bericht und Entwurf zum XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor. Darin wurde zum

Entwurf der RPK Stellung genommen. Das Präsidium kam zum Schluss, dass eine Anpassung von Art. 20 GeschKR nicht angezeigt sei. Anlässlich der Beratung des XVIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates stellte die RPK im Kantonsrat einen Antrag zur Änderung von Art. 20 Abs. 1 GeschKR. Der Antrag war identisch mit dem Entwurf vom 17. Januar 2018. Diesem Antrag stimmten nicht einmal alle Mitglieder der RPK zu. Die RPK hat an ihrer letzten Sitzung über die Vorlage XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates diskutiert. Sie stellte fest, dass am 23. April 2019 über den Antrag materiell entschieden wurde und das Geschäft damit heute aus Sicht RPK gegenstandslos ist. In diesem Sinn erhebt die RPK keine Einwände dagegen, wenn Sie dem Kantonsrat beantragen, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

3 Allgemeine Diskussion zu 22.18.04 und 27.18.01

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage 22.18.04 ist nicht einzutreten. Auf die Vorlage 27.18.01 ist nicht einzutreten.

In unserer Delegation vertrete ich bei den vorliegenden Geschäften nicht die Mehrheit. Ich nehme gerne das Wort des Präsidenten der RPK aus aktuellem Anlass auf: Es war eine sehr treffende Ausführung der Vertretung der RPK, das kann ich als ehemaliges Mitglied der RPK feststellen.

zu 27.18.01: Aus meiner Sicht verstand das Parlament nicht, worum es geht; es hat jedoch entschieden. Aus meiner Sicht ist das Geschäft zu Art. 20 GeschKR über die ständigen Kommissionen abgeschlossen. Ich staune, dass eine grosse Mehrheit des Parlamentes Angst vor sich selbst hat und Möglichkeiten nicht erkennt. Ich hätte Verständnis für eine solche Haltung, wenn die Aufhebung oder Abschaffung dieses Artikels beantragt worden wäre. Damit gäbe es keine Kontrollmechanismen mehr. Was die RPK jedoch beantragte, nämlich, nach sechs Jahren Amtsdauer eine anschliessende Wiederwahl zu ermöglichen, ist etwas anderes. Das wurde aber bereits entschieden.

zu 22.18.04: In der Vordiskussion haben wir uns weniger mit den formellen Fragen und den Zuständigkeiten befasst, als es nun aus dem Zusatzbericht der Regierung zu entnehmen ist. In unserer Delegation bestehen unterschiedliche Haltungen zur Vorlage. In der Zwischenzeit habe auch ich die Kantonsverfassung geöffnet und festgestellt, dass man sagt, alles sei klar geregelt. Ich halte gerne fest, dass der grundlegende Art. 60 KV den Randtitel «Information» aufweist und nicht halb so weit geht wie das OeffG in seiner zweiten Ausgestaltung. Man kann in der Spezialdiskussion darüber diskutieren, aber eine Mehrheit unserer Delegation ist der Meinung, dass dem Entwurf der RPK materiell nicht zugestimmt werden soll. Bezüglich der Zuständigkeitsfrage bin ich dem Präsidenten der RPK für die Hinweise dankbar. Wenn die Regierung am 3. Dezember 2019 einen Bericht erstellt und kurz zuvor der Kantonsrat den XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates übernimmt, ist es klar, dass die Vorlage nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der RPK liegt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung in der RPK war es jedoch eindeutig anders geregelt. Mit anderen Worten war die Zuständigkeit aus meiner Sicht klar gegeben, auch wenn Sie die Einschränkung des OeffG ablehnen. Damit ist es ein kleiner Gewinn, wenn man festhält, dass es eingebracht werden konnte und es abgelehnt wurde. Das ist für mich kein Problem – das ist Demokratie. Ich staune, wie die Regierung so etwas schreiben kann, ohne in der Stellungnahme festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Einreichung die Bestimmung anders lautete. Das ist für mich ein wichtiger Punkt. Wenn es eine gewisse Erstmaligkeit oder Ausserordentlichkeit gab, dann ist irgendwann einmal das erste Mal. Nach 27,5 Jahren im Kantonsrat ist nicht jede Botschaft, die durch die Departemente und die Regierung ging, eine besonders gute Vorlage, die alle Probleme löste. Manchmal ist ein kurzer Bericht nicht viel schlechter als ein sehr ausführlicher. Die langen Berichte zeigen eine gewisse Unsicherheit bei der Begründung auf. Die SVP-Delegation hat eine klare Haltung: Das OeffG darf nicht eingeschränkt werden und die Zuständigkeit ist nicht der zentrale Punkt der heutigen Vorlage.

Widmer-Wil (im Namen der FDP-Fraktion): Auf die Vorlage 22.18.04 ist einzutreten. Auf die Vorlage 27.18.01 ist nicht einzutreten.

zu 27.18.01: Das Geschäft ist erledigt, darüber hat der Kantonsrat beschlossen. Es gibt eine Abwägung zwischen der Blutauffrischung in den ständigen Kommissionen und der Erfahrung, die erhalten werden soll. Es ist nicht ganz ehrlich, wenn man bei der alten Regelung bleibt und die Variante einbaut, nach Ablauf der Amtsdauer eine Wiederwahl zu ermöglichen. Es ist schade, dass eine Einschränkung auferlegt wurde und die Fraktionen nicht den Mut beweisen, jemanden nicht mehr in eine Kommission einzuteilen und somit ein Sesselkleber entfernt wird. Es ist eine Mutlosigkeit vorhanden, die zum Vorschein kommt.

Zu 22.18.04: Ich möchte erwähnen, dass ich zum Zeitpunkt der Einreichung der Vorlage, wie Güntzel-St.Gallen, Mitglied in der RPK war. Als ich die Vorlage las, fiel mir, wie Schmid-Grabs, ebenfalls der Titel auf. Der Titel zeigt, dass man die Verwaltung, nicht die Behörden oder den Kantonsrat, dem Gesetz unterstellen will. zum VRP: Für mich ist es ein Problem, dass die konkrete gesetzliche Grundlage fehlt und unterschiedliche Interpretationen Anwendung finden und Unsicherheiten bestehen. Soweit ich mich erinnern mag, waren ein oder zwei konkrete Fälle aus der Zeitung Auslöser für die Beratung in der RPK, welche die Arbeit behindert haben.

Was durch Staatssekretär Braun und Hans-Rudolf Arta eingebracht wurde, sind für mich – entschuldigen Sie bitte den Begriff – juristische Spitzfindigkeiten. Ich bin kein Jurist. Eigentlich geht es hier um einen politischen Entscheid. Der Entscheid des Kantonsrates wird gesetzlich umgesetzt. Staatssekretär Braun hat für die Regierung gesprochen, jedoch ist die Regierung nicht betroffen. Die Regierung mischt sich in etwas ein, was den Kantonsrat betrifft. Das ist juristisch nicht ganz korrekt; aus meinem politischen Empfinden ist das so. Wenn Hans-Rudolf Arta das Gesetz entworfen hat, muss man ihm den Vorwurf machen, dass er die Problematik seinerzeit nicht erkannt hat. Ob es in der Vernehmlassung enthalten war, interessiert mich eigentlich nicht. Ich möchte einen politischen Entscheid, wie das umgesetzt werden kann. Eine Ehrenrunde über eine Motion bewirkt meiner Ansicht nach nichts. Ich spreche nun nur zum Eintreten, alles andere kann in der Spezialdiskussion besprochen werden.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage 22.18.04 ist nicht einzutreten. Auf die Vorlage 27.18.01 ist nicht einzutreten.

Zu 27.18.01: Es wurde alles bereits durch den Präsidenten der RPK ausgeführt. Wir haben uns in fast derselben Zusammensetzung bereits ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob man in einer ständigen Kommission sein eigener Nachfolger sein kann. Wir kamen mehrheitlich in der Kommission und im Kantonsrat zum Entschluss, dass dies nicht so sein soll.

Zu 22.18.04: Ich möchte auf die formalen Fragen nicht wirklich eingehen. Man darf beide Haltungen annehmen. Es ist eine sehr aussergewöhnliche und einmalige Situation, in welcher wir uns befinden und in der eine ständige Kommission selbst eine Vorlage ausarbeitet. Ich persönlich finde das nicht wirklich eine glückliche Situation, aber es liegt nun so auf dem Tisch. Ausdruck davon, dass es nicht sehr glücklich ist, wenn eine Kommission selbst eine Vorlage ausarbeitet, ist die uns vorliegende Diskussionsgrundlage. Güntzel-St.Gallen erwähnte vorhin, dass Berichte in einer gewissen Kürze auch gut zu beraten sind, das bestreite ich nicht. Der vorliegende Bericht lässt jedoch sehr viele Fragen offen. Insbesondere die Frage im Verhältnis des Gesetzes zur Verfassung, die grundsätzlich klare Vorschriften vorgibt und für den Kantonsrat verbindlich sind.

zur FDP-Delegation: Wenn eine Verfassungsbestimmung vorliegt, kann diese niemand aushebeln. Man kann sich darauf berufen und gestützt darauf Einsicht in ein Dokument verlangen. Danach wird entschieden, wie man damit umgeht. Das war die Intention des OeffG. Zur Zeit der Inkraftsetzung musste man handeln, da in der Verfassung der Anspruch auf Öffentlichkeit besteht. So wurde es umgesetzt und wie es für Behörden anwendbar ist, so gilt es auch für den Kantonsrat. Darüber muss man nicht diskutieren. Über den Titel des Gesetzes, da gebe ich Schmid-

Grabs Recht, bin ich auch nicht glücklich. Das ist eine andere Frage. Ich meine auch, es gehe nun um uns. Wir sollen selbst entscheiden können, nicht die Regierung. Wir entscheiden übrigens auch oft über die Verwaltung. Der ordentliche Ablauf ist, dass die Regierung eine Botschaft ausarbeitet und wir darüber entscheiden. Wer das gut findet und wer nicht, das ist eine andere Frage. Wir sind der Meinung, dass es, wenn, dann über eine Motion hätte laufen sollen. Inhaltlich sind wir intern der Meinung, dass man den Kantonsrat nicht grundsätzlich vom OeffG ausnehmen soll. Wir sind ein öffentliches Gremium. Es gibt immer Fragestellungen in der Anwendung des OeffG. Es wird Fälle geben, in welchen ein Interesse an Geheimhaltung bzw. Nichtveröffentlichung bestehen wird. Das wird sich in der Praxis entwickeln. Das ist im gesamten Öffentlichkeitsprinzip der Fall, auch wenn es auf die Verwaltung angewendet wird. Ich erkenne nicht, wieso es für den Kantonsrat anders sein soll.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage 22.18.04 ist nicht einzutreten. Auf die Vorlage 27.18.01 ist nicht einzutreten.

Wir möchten keine Schnellschüsse. Die Regierung soll mit einer Kommissionsmotion eingeladen werden, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, in welchem die Stellung des Kantonsrates, seiner Kommissionen und der Parlamentsdienste in Bezug auf das OeffG geregelt wird. Inhaltlich ist die CVP-GLP-Delegation der Meinung, dass es um die Kommissionsarbeiten geht, in welchem bisher das Kommissionsgeheimnis galt. Auch wenn wir diesem Erlass zustimmen würden, eine ungeklärte Situation in Bezug auf die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Kantonsrates ist uns bewusst. In der Kommissionsarbeit gilt eine andere Voraussetzung. Das ist ein wichtiger Punkt, der nicht geklärt ist. Deshalb gehört die Vorlage unserer Meinung zurück und sauber ausgearbeitet, damit sie später besprochen werden kann.

Böhi-Wil (im Namen der StwK): Auf die Vorlage 22.18.04 ist nicht einzutreten.

Staatssekretär Braun erklärte es bereits detailliert. Die StwK ist gegen jegliche Einschränkungen des OeffG. Sie geht davon aus, dass das neue Gesetz sich erst einmal in der Praxis bewähren sollte. Wenn in der praktischen Anwendung wesentliche Schwierigkeiten erkannt werden, könnte es genauer analysiert werden. Gleichzeitig müsste man abwarten, ob sich eine entsprechende Rechtsprechung entwickelt. Erst in solch einem Fall würde die StwK empfehlen, das Gesetz zu ändern. Stand heute ist das nicht so. Wenn das Gesetz inhaltlich beraten wird, sollte darauf geachtet werden, dass auf keinen Fall eine Ungleichbehandlung zwischen dem Kantonsrat und den kommunalen Parlamenten entsteht.

Lukas Schmucki (im Namen des Präsidiums): Das Präsidium hat die Zulässigkeit der Zuleitung – im Widerspruch zur Regierung – bejaht. Nach dem damaligen Recht erachtete das Präsidium es als zulässig, dass ständige Kommissionen tatsächlich sehr weitgehend Vorlagen zuleiten können. Das Präsidium hat jedoch in der Sache reagiert, indem in der neuen Fassung des GeschKR die Befugnisse der ständigen Kommissionen mit der Formulierung «im Rahmen ihres Auftrags» präzisiert wurden.

Zur Frage einer möglichen Gegenstandslosigkeit des XVII. Nachtrags zum GeschKR: Die Frage der Amtszeit- bzw. Wiederwahlbeschränkung wurde bekanntlich bereits in der letzten Session diskutiert und entschieden. Nichtsdestotrotz verneint das Präsidium die Gegenstandslosigkeit der Vorlage; sie bleibt deshalb bestehen. Denn der Kantonsrat darf von der einen Session zur nächsten auch etwas Gegenteiliges beschliessen, daher ist die Vorlage im Sinn des GeschKR nicht zum Vornherein gegenstandslos.

zu 22.18.04: Dass es beim OeffG Handlungsbedarf gibt, wurde bereits in einer frühen Phase bejaht, die RPK ist deshalb durchaus ein wenig in Schutz zu nehmen. Wenn ich mich richtig erinnere, war es die Diskussion um die Administrativuntersuchungen im Nachgang des sogenannten «Kanti-Lecks», die den Handlungsbedarf aufzeigte. Mit den Einsichtsgesuchen stand die Frage im Raum, wer zuständig ist, sprich: ob die RPK oder die Parlamentsdienste verfügen müssten

und wie der Instanzenweg bei einer Anfechtung der Verfügung wäre. Man stellte fest, dass es heute unbefriedigend geregelt ist und es auch aus Sicht des Präsidiums Klärungsbedarf gibt.

Das Präsidium erachtet die Zuleitung der beiden Vorlagen also als zulässig. Heute müsste sie dem Kriterium «im Rahmen des Auftrags» genügen. Im Bereich des OeffG bejaht das Präsidium auch den Handlungsbedarf. Materiell hat das Präsidium die Vorlage der RPK aber nicht direkt besprochen. Bei der Amtsdauerbeschränkung ist der Handlungsbedarf vom Präsidium bekanntlich verneint worden, und der Rat ist der Linie des Präsidiums in der letzten Session gefolgt.

Güntzel-St.Gallen zum gewählten Weg der RPK: Ein Argument war das Anliegen einer schnellen Behandlung der Vorlage. Das ist uns offensichtlich nicht gelungen. Ansonsten hätte man das GeschKR zwischenzeitlich nicht noch zweimal beraten können; die Absicht wurde verfehlt. Will man nun in Richtung Motion gehen, die zu tiefergehenden Abklärungen führen könnte als sie die RPK weitgehend bereits gemacht hat? Müssen noch andere Fragen berücksichtigt werden? Uns ist wichtig, dass wenn eine Mehrheit der Meinung ist, keine Einschränkung des Öffentlichkeitsgesetzes zu wollen, dann sehe ich den Nutzen einer Motion weniger. Aber wenn noch Fragen bestehen, die in der RPK-Vorlage nicht aufgenommen wurden, dann kann das Sinn machen. Die Vorlage aus dem Jahr 2009⁷, die aus der geringen Zustimmung in der Vernehmlassung dem Rat gar nicht erst vorgelegt wurde, gehört für mich nicht zu den Materialien. Für mich gehört erst das geltende Gesetz dazu. Für mich gilt nicht, was in Art. 1 des damaligen Erlassentwurfs stand, sondern was in Art. 1 OeffG jetzt steht.

Remo Maurer: Güntzel-St.Gallen hat auch die Motivation erwähnt. Es gibt aber auch andere Punkte, die unausgesprochen in die Überlegungen miteinbezogen wurden. Es ist bekanntlich nicht alles, was im Kantonsrat geschieht, einfach öffentlich. Die Revisionsberichte der Finanzkontrolle sind davon explizit ausgenommen. Bei der RPK wird in jeder Sitzung erfahrungsgemäss das eine oder andere Gesuch zur Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gestellt. Wenn man in jedem einzelnen Fall eine Verfügung erlassen müsste, in Abwägung der Interessen von Dritten oder der Öffentlichkeit und es jeweils keine Einsicht in ein Dokument geben würde, dann wird es einfach kompliziert. Es wird etwas einfacher, wenn man sagt: «Was in der Kommission passiert, ist letztlich vertraulich bis es in den Kantonsrat geht.» Hier spielen auch praktische Überlegungen mit. Sie haben die Motion angesprochen. Mir steht es nicht an, Ihnen gross Vorschläge zu unterbreiten, aber wenn Sie zum Schluss kommen, dass Sie im Öffentlichkeitsgesetz etwas ändern möchten, dann hätten Sie auch die Möglichkeit, der Regierung einen Auftrag zu erteilen. Das würde vielleicht schneller gehen.

Hans-Rudolf Arta: Aus juristischer Sicht, aber nicht juristisch spitzfindig, möchte ich gerne einige Hinweise geben. Aber nicht unter politischen Aspekten, sondern ich versuche einige juristische Rückblicke darzulegen. Ich war etwas irritiert über das Votum von Widmer-Wil, dass ich mich mit juristischer Spitzfindigkeit schon geäußert haben soll. Ich glaube, ich habe bis jetzt im ersten Votum noch gar nichts Juristisches gesagt. Gerne möchte ich, Bezug nehmend auf diverse Voten, Stellung nehmen und Missverständnisse auflösen.

Ich beginne bei der Kantonsverfassung. Wie Güntzel-St.Gallen richtig erwähnte, verlangt Art. 60 KV, dass die Behörden von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit informieren und das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das bezieht sich integral auf die Behörden. Dass der Kantonsrat im Sinne der Kantonsverfassung eine Behörde ist, versteht sich von selbst und ergibt sich auch aus Art. 55 KV. Von der Verfassungslage bin ich der Meinung, dass der Kantonsrat und seine Kommissionen und weiteren Stellen mindestens im Grundsatz in Bezug auf die Informationspflicht Art. 60 KV unterstehen. Güntzel-St.Gallen bezeichnete den Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2009 als irrelevant. Die Vorlage

⁷ Informationsgesetz, ABI 2013, 1474 ff.

aus dem Jahr 2009 war eine Vernehmlassungsvorlage, die deutlich durchgefallen ist und als unnötig angeschaut wurde, bis dann das Verwaltungsgericht das Gegenteil befand⁸. Im Vernehmlassungsentwurf zum Informationsgesetz wurde der Kantonsrat explizit als Behörde und Organ der dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht, aufgeführt. Die Stimmen in der Vernehmlassung waren klar: Wir brauchen das nicht – mit Ausnahme der SP-GRÜ-Fraktion.

Darauf hat die Regierung reagiert und sich die Arbeit erspart, die Vorlage dem Rat zuzuleiten und mit Nichteintreten die Vorlage zu beerdigen. Aber nun kommt das Entscheidende: Ganz irrelevant ist diese Vernehmlassungsvorlage eben doch nicht, weil die Regierung in der Botschaft aus dem Jahr 2013 zum Informationsgesetz klar darlegt, dass der Geltungsbereich – unter Einbezug des Kantonsrates – in der Vernehmlassung immer unbestritten geblieben ist. In der Botschaft zum Informationsgesetz sagt die Regierung: «Zu den Behörden, die von Art. 60 KV erfasst werden, zählen auch der Kantonsrat und die Gemeindeparlamente.»⁹ Die Regierung sagt selber, das Gesetz gilt auch für den Kantonsrat, weil er eine Behörde ist. Es ist bisher in der Vernehmlassung und bei allen Gesetzesberatungen in der vorberatenden Kommission und im Plenum immer unbestritten geblieben, dass der Kantonsrat darunterfällt. Die Regierung hat noch ein zweites Argument, warum das so ist und warum sie den Kantonsrat im Gesetzesentwurf nicht explizit aufgeführt hat. Sie möchte den gleichen Geltungsbereich wie im Gesetz über Aktenführung und Archivierung. Hier sind wir uns auch einig, dass der Kantonsrat selbstverständlich auch darunterfällt.

Schmid-Grabs meinte, der Titel ist ungünstig, weil er etwas komplett anderes suggeriert, nämlich das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Dieser Titel ist tatsächlich nicht so geschickt. Güntzel-St.Gallen als damaliger Kommissionspräsident des Informationsgesetzes, wie es damals noch genannt wurde, und auch Böhi-Wil kommen im entsprechenden Kommissionsprotokoll vor. Die Herren werden sich bestimmt noch daran erinnern, wie es dazu gekommen ist: Es war ein Schnellschuss an der Kommissionssitzung vom 2. Dezember 2013. Man hat das Gesetz mehr oder weniger durchberaten. Es gab noch gewisse Pendenzen für eine zweite Kommissionssitzung und ganz am Schluss ist in der Kommissionsberatung gesagt worden, dass der Titel «Informationsgesetz» nicht so glücklich wäre. Es wurde ein Antrag von Hoare-St.Gallen gestellt, das Gesetz in «Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)» umzubenennen. Böhi-Wil meinte damals ebenfalls, dass der Titel unpassend sei und an staatliche Propaganda erinnerte. Er schlug folgenden Titel vor: «Gesetz zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips». Das ist immer noch sehr offen. Es gilt für alle Behörden im Kanton. Dann zog Hoare-St.Gallen ihren Antrag zurück und regte an, den gleichen Titel wie der Bund zu nehmen. Dann ist der Gedankenfehler passiert. Rickert-Rapperswil-Jona beantragte folgenden Titel – gleich wie der vom Bund: «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)». Hier ist der Fehler passiert, dass man nicht erkannt hat, dass beim Bund das Parlament ausgenommen ist. Aber die Meinung der vorberatenden Kommission ist nie in diese Richtung gegangen.

Der Titel heute trifft es nicht. Er ist zu eng formuliert. Von der ganzen Entstehungsgeschichte her gesehen und wenn ich das Kommissionsprotokoll vom 2. Dezember 2013¹⁰ offen lege, war das nicht die Meinung des Gesetzgebers, den Kantonsrat mit diesem Titel auszuschliessen. Darum stimmt der Vergleich mit dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; SR 152.3; abgekürzt BGÖ) nicht, auch wenn von der RPK angeführt wird, dass das Bundesparlament vom BGÖ explizit ausgeklammert ist. Die Parlamentsdienste fallen darunter. In der Botschaft des Bundesrates sieht man aber, es umfasst nicht die eigentlichen Parlaments- und Kommissionsdienste. Es ist etwas enger zu verstehen, aber das Bundesparlament untersteht auf Bundesebene nicht dem Öffentlichkeitsgesetz des Bundes. Aber es gibt ein Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; SR 171.10; abgekürzt ParlG) und

⁸ Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2010.

⁹ ABI 2013, 1480.

¹⁰ 22.13.03 «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) [Titel von Botschaft und Entwurf der Regierung: Informationsgesetz]».

da haben wir wieder einen Unterschied zum Kanton. Art. 4 ParlG äussert sich zu «Öffentlichkeit», Art. 5 ParlG zu «Information». Das Bundesparlament hat das Öffentlichkeitsprinzip im eigenständigen Parlamentsgesetz geregelt. Darum ist es auch kein Problem, wenn das Bundesparlament vom BGÖ ausgenommen ist. Diese Koinzidenz haben Sie im Kanton nicht. Wir haben kein Parlamentsgesetz, das den Zugang zu Dokumenten von Kantonsrat und seinen Kommissionen explizit regelt.

Ein letzter Hinweis: Die RPK verweist auf Seite 35 der Masterarbeit des Kommissionspräsidenten. Er beschreibt darin den Geltungsbereich, weist darauf hin, dass die Judikative, Verfahren und Personendaten ausgeschlossen sind, weil es nach dem Datenschutzgesetz geht. Aber dass der Kantonsrat ausgeschlossen sein soll, habe ich nicht herausgelesen. Das ist eventuell ein Nebenpunkt. Die entscheidenden Ausführungen, mögen diese nun juristisch spitzfindig gewesen sein oder nicht, sind in Bezug auf den Geltungsbereich und die Entstehung. Güntzel-St.Gallen hat die Diskussion damals ebenfalls nah verfolgt.

Maurer-Altstätten: Ich möchte als «Nachlassverwalter» noch ein paar Dinge präzisieren. Man muss Texte und Literatur ja auslegen. Das ist immer auch eine Sache der Perspektive. Wer in der Juristerei tätig ist, weiss das. Was Hans-Rudolf Arta nicht ganz korrekt ausgeführt hat, ist, dass in der Beratung des OeffG unbestritten gewesen sein soll, dass der Kantonsrat dem Gesetz unterstehen soll. Ich beziehe mich auf das Votum von Locher-St.Gallen zu Art. 7 OeffG aus dem Kommissionsprotokoll. Darin hält er fest, dass der Kantonsrat wohl nicht dem Gesetz unterstehe. Dass die Kommission daraus einen klaren Entscheid getroffen haben soll, habe ich nicht gelesen. Aber es gab immerhin mindestens ein Votum, dass der Kantonsrat dem OeffG nicht unterstehen soll. Dann wurde das Parlamentsgesetz vom Bund erwähnt. Natürlich haben wir im Kanton so etwas auch. Es ist nicht formell ein Gesetz, es ist das GeschKR. Ich meine, wir hätten einmal auch solche Gedanken diskutiert, ob es ein Parlamentsgesetz brauchen würde, weil das GeschKR eben kein Gesetz im formellen Sinn ist. Darum stehen wir heute da, wo wir jetzt sind. Wenn das GeschKR ein Gesetz wäre und darin stehen würde «Kommissionsberatungen sind vertraulich», dann glaube ich, würden wir nicht über den Geltungsbereich des OeffG diskutieren.

Widmer-Wil: Wir führen jetzt eine Fachdiskussion unter Juristen. Das ist vermutlich systemimmanent, wenn man Gesetzesvorlagen berät. Aber mir geht es um einen politischen Entscheid. Was hier alles gesagt wurde, ist Vergangenheit. Wir haben festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht. Die RPK hat das festgestellt, Lukas Schmucki hat es nochmals bestätigt und Staatssekretär Braun hat auch genickt. Wir müssen präzisieren oder nochmals regeln. Das ist unbestritten. Lassen wir die Vergangenheit und die Juristerei weg. Es gibt aus meiner Sicht zwei Wege: Entweder wir treten ein. Dann müssen wir das materiell beraten und zu einer guten Lösung bringen. Das ist schwierig. Hier müssten wir eine Fachfrau bzw. einen Fachmann beiziehen, der uns ein Gutachten aus der Sicht des Kantonsrates erstellt. Ich denke hier an Georg Wanner oder an Markus Bucheli, die uns sagen könnten, ob die Vorlage, so wie wir sie formulieren, gut ist oder ob weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Wenn wir nicht eintreten, dann sehe ich den von Göldi-Gommiswald vorgeschlagenen Weg, weil der Handlungsbedarf besteht. Dann müssen wir entweder eine Motion oder einen Auftrag machen. Aber nicht eintreten und nichts unternehmen, ist aus meiner Sicht überhaupt keine Lösung.

Göldi-Gommiswald: Auf die Anmerkung von Widmer-Wil, man möge die Juristerei weglassen: Das ist als Gesetzgeber relativ schwierig, weil man legt die entsprechenden Grundlagen. Ein Gutachten zu bestellen, würde faktisch bedeuten, einen Auftrag zu erteilen. Dazu habe ich im Prinzip eingeladen, obwohl ich das im Sinne einer Kommissionsmotion formuliert habe. Ich kann mich aber sehr gut der Haltung, die jetzt ausgedrückt wurde, anschliessen und das auch als Auftrag formulieren. Ich stelle dies in Aussicht und beantrage zur Eintretensfrage zu kommen.

Ich beantrage, der Regierung folgenden Auftrag zu erteilen:

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung von Kantonsrat, seinen Kommissionen und der Parlamentsdienste in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz und dessen unglücklichen Titel zu klären.»

Surber-St.Gallen: Eine Verständnisfrage an den Parlamentsdienst: Ist es möglich, einen Auftrag an die Regierung zu erteilen, zu einem Gesetz, das nicht von der Regierung kommt und wir daher auch keine Botschaft der Regierung haben?

Staatssekretär Braun: Ich möchte das «Nicken des Staatssekretärs», das Widmer-Wil festgestellt hat, relativieren: Ob Handlungsbedarf beim OeffG gegeben ist oder nicht, muss der Kantonsrat entscheiden. Ich habe nicht für die Regierung gesprochen. Ich habe ziemlich detailliert ausgeführt, was Böhi-Wil ebenfalls bestätigt hat: Die StwK ist nicht der Auffassung, dass hier Handlungsbedarf besteht. Aber wenn diese Kommission der Auffassung ist, dass der Handlungsbedarf gegeben ist, dann sollte darüber Einigkeit bestehen, mit einer Motion vorzugehen. Denn die Regierung könnte sich bei einem Auftrag zur RPK-Vorlage nicht zuständig fühlen. Auch die Regierung ist politisch, Widmer-Wil.

Sandra Stefanovic: Wie Lukas Schmucki bereits erwähnt hat, hat das Präsidium die Zulässigkeit und Zuleitung dieser Frage bejaht und die Vorlage liegt nun dem Kantonsrat vor. Ein Auftrag muss einen gewissen Sachzusammenhang zur Vorlage aufweisen; dieser ist hier gegeben. Würde sich die vorberatende Kommission für ein Nichteintreten aussprechen, dann würde der Auftrag mit der Vorlage untergehen und könnte nicht mehr zugeleitet werden. Deswegen würde eine Kommissionsmotion eher Sinn machen, weil sie ein eigenständiges parlamentarisches Instrument darstellt.

Widmer-Wil: Wir könnten den Auftrag nach Art. 95 GeschKR auch dem Präsidium erteilen. Dann wäre es neutraler.

Schmid-Grabs: Ich beantrage, eine Kommissionsmotion einzureichen. Die Diskussion dreht sich im Kreis. Ich möchte beliebt machen, dass wir den ordentlichen Weg einschlagen. Es spielt keine Rolle, ob wir einen Auftrag oder eine Kommissionsmotion einreichen. Ich beantrage, eine Kommissionsmotion einzureichen, die vorsieht, das Gesetz so zu revidieren, dass alle öffentlichen Behörden – mit den Ausnahmen von Art. 2 OeffG – von diesem Gesetz erfasst werden. D.h. das z.B. auch den Titel nicht mehr «Gesetz über das Öffentlichkeitsgesetz der Verwaltung», sondern «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip» lauten würde.

Surber-St.Gallen: Kann jemand erklären, was wir wollen? Dass wir jetzt das Gesetz durchberaten und verabschieden, ist nicht realistisch. Es ist klüger, wenn wir als vorberatende Kommission uns darauf einigen, was wir wollen. Ich würde den Antrag von Göldi-Gommiswald grundsätzlich unterstützen. Ich bin nicht der Meinung, dass der Kantonsrat grundsätzlich vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden soll. Aber eventuell gibt es gewisse Fragen und Konstellationen, wie z.B. die Prüfberichte der Finanzkontrolle, die in der Finanzkommission beraten werden oder grundsätzlich Protokolle, die einer klaren Regelung bedürfen. Darum unterstütze ich die Motion von Göldi-Gommiswald, aber ich habe sie nicht so verstanden, dass der Kantonsrat vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden soll.

Güntzel-St.Gallen: Es ist eine Ausnahme enthalten in Art. 2 Abs. 4 OeffG: «Dieser Erlass verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen öffentlicher Organe.» Nun kann aus den Medien eine Anfrage zu einem Thema oder einer Person kommen, die unter Art. 2 Abs. 4 OeffG fällt und dann kann keine Auskunft erfolgen. Es braucht eine gewisse Präzisierung, in welcher Art und Weise diese Nichtinformation stattfinden soll. Das ist schon seit ein

paar Jahren in Kraft getreten und nicht erst seit gestern. Es müsste eine weitgehende Auslegung in einer Motion verlangt werden. Aufgrund unserer internen Diskussionen in unserer Fraktion sehe ich einen völligen Ausschluss des Kantonsrates als unwahrscheinlich an. Darum müsste man eine differenzierte Lösung suchen, die dann mit der Motion einen klaren Auftrag hat.

Schmid-Grabs: Ich verstehe den von Gützel-St.Gallen erwähnten Absatz auch so, dass unter «nicht öffentliche Verhandlung von öffentlichen Organen» Kommissionssitzungen fallen. Damit ist dieser Begriff für mich bereits klar geregelt.

Göldi-Gommiswald: Ich mache beliebt, dass wir die allgemeine Diskussion beenden und uns abstimmungsmässig äussern, ob wir dem Kantonsrat Eintreten empfehlen oder nicht. Ich mache beliebt, dem Kantonsrat Nichteintreten zu beantragen. Ich beantrage über eine Kommissionsmotion zu beschliessen, die lautet:

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung von Kantonsrat, seinen Kommissionen und der Parlamentsdienste in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz sowie dessen unglücklichen Titel zu klären und dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.»

Schmucki Lukas: Ergänzend zur Eintretensfrage: Der Weg über den Auftrag wäre, wenn die Kommission Nichteintreten beantragt und der Rat ihr folgt, nicht mehr verfügbar, weil das Geschäft mit dem Nichteintreten untergeht. Man müsste dann den Weg über die Motion gehen. Die Regierung könnte dann Gutheissung, Nichteintreten oder auch Gutheissung mit geändertem Wortlaut beantragen. Eine andere Variante wäre, Eintreten zu beantragen und die Vorlage mit einem Auftrag an die RPK zurückzuweisen. Der Auftrag könnte z.B. mit der Formulierung «in Zusammenarbeit mit der Regierung» ergänzt werden, denn eine Rückweisung an die Regierung ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Mit dieser Variante würde man zwar zeitlich eine Session gewinnen, aber wir hätten am Schluss unter Umständen wieder die gleiche unglückliche Situation wie heute.

Widmer-Wil: Nach Rücksprache in unserer Delegation würden wir uns dem Vorschlag anschliessen. Das ist ein guter Weg, um uns weiterzubringen. Eine Frage an den sog. «Nachlassverwalter»: Wenn wir Rückweisung beantragen würden, dann landet die Vorlage wieder bei Maurer-Altstätten. Das ist unklug. Ist das Bedürfnis der RPK mit dieser Formulierung abgedeckt? Die RPK hat das damals aus aktuellem Anlass initiiert. Wäre die RPK mit dem Wortlaut der Kommissionsmotion auch zufrieden? Die erwähnten Spezialfälle sollten auch hier geregelt werden können.

Schmid-Grabs: Die Abklärung alleine, um das Verhältnis zu klären, geht mir persönlich zu wenig weit. Man sollte eine klare Stossrichtung in der Motion mitgeben, damit neu alle Behörden vom Gesetz erfasst werden – mit den Ausnahmen.

Kommissionspräsident: Ich mache beliebt, dass wir uns an die Traktanden halten und die allgemeine Diskussion abschliessen.

4 Spezialdiskussion 22.18.04

4.1 Beratung Bericht

Keine Wortmeldungen.

Zum Bericht der Regierung vom 3. Dezember 2019

Güntzel-St.Gallen: Der Bericht der Regierung geht bereits vom angepassten GeschKR aus, das zum Zeitpunkt der Zuleitung der Vorlage noch nicht bestanden hat. Das ist eine Rückwirkung, die es für mich in der Demokratie gar nicht gibt. Ob man es materiell will, ist eine andere Frage. Aus unserer Sicht ist der Hauptvorwurf, die RPK habe sich zu einem Geschäft geäußert, das nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört, zum Zeitpunkt als die Vorlage verabschiedet worden ist, nichtig.

Widmer-Wil: Ich teile die Haltung der Regierung nicht, sondern diejenige des Präsidenten der RPK. Es erstaunt mich, wie spät die Regierung ihren Bericht eingebracht hat. Der Entwurf der RPK stammt vom 17. Januar 2018, die Regierung kommt erst am 3. Dezember 2019 – kurz vor der Kommissionssitzung – mit einem Bericht. Das ist einfach nicht richtig.

Staatssekretär Braun: Ich möchte klarstellen, dass die Regierung das Geschäft erst dann behandeln kann, wenn es ihr zugeleitet wird. Das Geschäft ist im Präsidium liegen geblieben. Auch noch klärend zu Güntzel-St.Gallen: Die Regierung hat eine Ausführung gemacht, wie sie die Änderungen im GeschKR in Bezug auf die Zuständigkeiten von ständigen Kommissionen auslegen würde. Im Prinzip hat auch das Präsidium die gleiche Haltung zum Ausdruck gebracht, indem es das GeschKR entsprechend präzisiert hat.

4.2 Beratung Entwurf

Keine Wortmeldung.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

Güntzel-St.Gallen: Wenn wir die Motion noch nicht beschlossen haben, würden wir allenfalls anders abstimmen. Ich stelle den Ordnungsantrag, zuerst über die Motion abzustimmen und dann die Gesamtabstimmung durchzuführen.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass keine Opposition gegen den Antrag Güntzel-St.Gallen besteht. Dann würden wir jetzt die Kommissionsmotion diskutieren.

4.5 Kommissionsmotion

Kommissionspräsident: Ich stelle den Antrag Göldi-Gommiswald zur Diskussion:

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung von Kantonsrat, seinen Kommissionen und der Parlamentsdienste in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz sowie dessen unglücklichen Titel zu klären und dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.»

Hans-Rudolf Arta: Ohne etwas vorweg zu nehmen – denn die Regierung entscheidet –, habe ich prima vista den Eindruck, dass man damit leben kann. Allerdings möchte ich gerne den Hinweis von Schmid-Grabs aufnehmen. Die Stossrichtung, ob der Kantonsrat vom OeffG ausgenommen werden soll oder nicht, müsste die Regierung allenfalls auch noch wissen. Wir müssen einen Antrag ausarbeiten, der entweder vorsieht, den Kantonsrat und seine Kommissionen vom Geltungsbereich auszunehmen oder den Kantonsrat in den Geltungsbereich einzubeziehen. Diese Weiche müsste von Ihrer Kommission noch gestellt werden.

Böhi-Wil: Im geltenden Art. 1 Abs. 2 Bst. c OeffG steht: «Öffentliche Organe sind Organe, Behörden und Dienststellen: c) der Gemeinden;». In dem Sinn, sind die kommunalen Parlamente einbezogen. Sollte man das in der Motion nicht ausdrücklich festlegen, wenn wir das jetzt präzisieren? Es muss ausdrücklich erwähnt sein.

Surber-St.Gallen: Die Ergänzung der Motion um «[...] sowie der kommunalen Parlamente [...]» wäre passend.

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung von Kantonsrat, seinen Kommissionen und der Parlamentsdienste sowie der kommunalen Parlamente in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz sowie dessen unglücklichen Titel zu klären und dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.»

Göldi-Gommiswald: Ich weise darauf hin, es gibt bei kommunalen Parlamenten z.B. auch Geschäftsprüfungskommissionen.

Schmid-Grabs: Ich möchte beliebt machen, dass wir generell abstrakt bleiben. Ich würde generell von öffentlichen Behörden sprechen, da sie in der Kantonsverfassung definiert sind und damit eine Rechtsgrundlage besteht. Alle anderen Ergänzungen ergeben aus meiner Sicht keinen Sinn. Wir in dieser Kommission sollten uns einig sein, dass die kantonalen sowie auch die kommunalen Behörden gemeint sind und dass weitere Ausnahmen im Gesetz definiert werden müssen. Es ist klar, dass die Parlamente, egal ob kantonal oder kommunal, unter dem Begriff «Behörden» dazugehören.

Göldi-Gommiswald: Wenn man das allgemein verfassen will, würde sich folgende Formulierung anbieten: «Die Stellung der Behörden wie [...]». Das sagt alles aus. Ich beantrage, die Kommissionsmotion wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung der Behörden wie Kantonsrat, seinen Kommissionen und der Parlamentsdienste sowie der kommunalen Parlamente in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz sowie dessen unglücklichen Titel zu klären und dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.»

Güntzel-St.Gallen: In Art. 55 Abs. 1 KV werden die Behörden konkret erwähnt und wir müssen diese nicht nochmals abschliessend aufzählen. Ich beantrage, die Kommissionsmotion wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung der Behörden nach Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung, der Parlamentsdienste sowie der kommunalen Parlamente in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz sowie dessen unglücklichen Titel zu klären und dem Parlament einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Dabei ist auch die Stellung der Kommissionen zu berücksichtigen.»

Göldi-Gommiswald: Ich mache beliebt, dass wir mit der Formulierung nicht allzu weit gehen. Die geführte Diskussion gehört dazu, allenfalls gibt es eine Begründung für die Kommissionsmotion.

Hans-Rudolf Arta: Die vorberatende Kommission muss nach Art. 62 Abs. 2 GeschKR einen schriftlichen Bericht erstellen, wenn Sie dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Vorlage beantragen. Ich gehe davon aus, dass in diesem schriftlichen Bericht der Motionsauftrag aufgenommen wird und die gewaltete Diskussion mit der Abgrenzung aufgezeigt wird. Die Regierung muss zu dieser Motion Stellung nehmen. Vielleicht fällt uns etwas Besseres ein, wie z.B. ein geänderter Wortlaut, den ich auf die Schnelle nicht aus dem Ärmel zaubern kann. Ich nehme die Themen wie gehört auf:

- Grundsätzlich soll der Kantonsrat im OeffG einbezogen werden;
- Eine Klärung soll erfolgen, wie es um das Protokoll der Kommissionen steht, da es keine formell-gesetzliche Regelung mit der jetzigen Grundlage gibt;
- Der Einbezug der kommunalen Parlamente und der Kommissionen soll klargestellt werden.

Ich gehe davon aus, dass wenn diese Motion im Kantonsrat gutgeheissen wird, die Regierung diese Eckpunkte auch erkennt. Ausser ich höre später, dass der Kantonsrat explizit vom OeffG ausgeschlossen werden soll. Diese Aussage habe ich mehrheitlich nicht so vernommen.

Güntzel-St.Gallen: Man hat heute nicht drüber diskutiert und es ist nicht Gegenstand der RPK-Vorlage: Gibt es in der Praxis Probleme damit, dass die Regierung ebenfalls dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt ist? Gibt es diesbezüglich Probleme in den kommunalen Exekutiven? Ich möchte nichts erweitern, sondern lediglich wissen, ob es in der Praxis Probleme gab, wenn man von der Regierung oder von Gemeindebehörden etwas verlangte, dass nicht herausgegeben wurde.

Hans-Rudolf Arta: Grundsätzlich ist das kein Problem in Bezug auf den Anwendungs- und Geltungsbereich. Es ist völlig unbestritten, dass die Regierung und kommunale Räte diesem Gesetz unterstellt sind. Wenn es Diskussionen gab, betraf dies Art. 6 und 7 OeffG, ob gegenstehende Interessen dagegensprechen. Das ist keine Frage des Geltungsbereiches, sondern des individuellen Gesuchs, ob im Einzelfall unter Umständen etwas nicht herausgegeben werden kann, da andere Interessen entgegenstehen. In Bezug auf den Geltungsbereich gab es nie Probleme.

Widmer-Wil: Die Motion soll ergebnisoffen formuliert werden. Wir wissen nicht, was noch geschieht. Allenfalls gibt es Aspekte, die wir nicht bedacht haben. Man soll nicht vorab bereits Einschränkungen machen und in den Materialien festhalten, dass das Protokoll gilt. Vielleicht muss man sich weitere Gedanken machen. Wir können mit der Formulierung leben, sie soll offen sein. Die betroffenen Kommissionen wie RPK, StwK usw. sollen sich einbringen können, um die Fälle, die Schwierigkeiten bereiten, mit einer neuen Regelung lösbar zu machen.

Kommissionspräsident: Es gibt aktuell zwei Anträge.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Wenn die Behörden der Kantonsverfassung gemeint sind, braucht es diese Präzisierung aus meiner Sicht nicht. Es war die Idee einer Aufzählung, die mit dem Einschub des «wie» genauso abschliessend geklärt wird. Es ist eine offene Formulierung, ohne dass ich das Votum von Widmer-

Wil übernehmen möchte. Man muss ein Wort einbauen, damit es nicht als abschliessend gemeint ist.

Böhi-Wil: Wenn wir schon über Redaktionelles sprechen, würde ich «unglücklich» entfernen. Das passt meiner Ansicht nach nicht.

Göldi-Gommiswald: Ich bin absolut einverstanden. «Die Stellung der Behörden wie [...]» wäre der finale Ansatz.

Hans-Rudolf Arta: Nehmen Sie es mir nicht übel, aber diese Formulierung ist aus meiner Sicht so offen, dass sie nichtssagend ist. Für den allergrössten Teil der Behörden und Organe, auch der Exekutivbehörden, ist es ganz klar und unbestritten, dass das OeffG für sie gilt. Ich bin der Meinung, dass aus der Entstehungsgeschichte und des Gesetzeswortlauts – den Titel lassen wir kurz beiseite – klar sein muss, dass das Parlament mitbeteiligt ist. Die Motion müsste in die Richtung zielen, dass die im Parlament vorhandenen Spezialitäten – Sie tagen ohnehin öffentlich, die Kommissionen tagen grundsätzlich hinter verschlossenen Türen und sind nicht öffentlich – ausgearbeitet und geregelt werden. Das ist beim Kantonsrat gleich wie bei den Gemeindeparlamenten, bei den Kommissionen des Kantonsrates genauso wie bei den parlamentarischen Gemeindegemeinschaften. Den zu Beginn eingebrachten Vorschlag fände ich am passendsten:

«Die Regierung wird eingeladen, die Stellung des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente, deren Kommissionen und der Parlamentsdienste in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz und die daraus resultierenden Verfahrensfragen zu klären.»

Kommissionspräsident: Der letzte Vorschlag wird wahrscheinlich am meisten Unterstützung erhalten.

Lukas Schmucki: Ich schlage eine Ergänzung vor: «Organen und Kommissionen». Denn das Präsidium ist z.B. keine Kommission, sondern ein Organ des Kantonsrates.

Sandra Stefanovic: Der Titel des Gesetzes muss noch in der Formulierung aufgenommen werden.

Lukas Schmucki: Ich möchte den folgenden Vorschlag unterbreiten:

«Die Regierung wird eingeladen, Stellung und Verfahren von Parlamenten, parlamentarischen Organen und Kommission sowie von Parlamentsdiensten in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz sowie dessen Titel zu klären und dem Kantonsrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.»

Göldi-Gommiswald: Dem kann ich mich anschliessen und ziehe meinen Antrag zurück.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag von Lukas Schmucki als Motion der vorberatenden Kommission und stimmt ihr mit 15:0 Stimmen zu.
--

4.6 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass der Bericht und der Entwurf der Rechtspflegekommission durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Nichteintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

5 Spezialdiskussion 27.18.01

5.1 Beratung Bericht

Kommissionspräsident: Sie haben in den Ausführungen vom Präsidenten der RPK gehört, welche Meinung sie vertritt. Einige Mitglieder waren auch bereits in der vorberatenden Kommission zum XVIII. Nachtrag des Geschäftsreglements des Kantonsrates, in der sich diese Frage klärte und der Kantonsrat es klarstellte.

5.2 Beratung Entwurf

Keine Wortmeldung.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass der Bericht und der Entwurf der Rechtspflegekommission durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Nichteintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

Kommissionspräsident: Die Begründung für Nichteintreten¹¹ werde ich als Kommissionspräsident zusammen mit der Geschäftsführerin ausarbeiten.

Der Kommissionspräsident verabschiedet Remo Maurer und Hans-Rudolf Arta.

¹¹ Bericht nach Art. 62 Abs. 2 GeschKR.

6 Einführung und Vorstellung der Vorlagen 27.19.02 und 27.19.03

Lukas Schmucki: Ausführungen gemäss Präsentation (Beilage 4, Folie 1-6).

7 Allgemeine Diskussion zu 27.19.02 und 27.19.03

Widmer-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlagen 27.19.02 und 27.19.03 ist einzutreten.

Nachdem, was Lukas Schmucki uns gezeigt hat, besteht ein riesiger Datenberg, den wir prägnant auf das Wesentliche zusammengefasst erhalten haben. Das hat mir sehr gut gefallen. Ich beginne etwas früher, als bei den nackten Zahlen, nämlich beim Milizprinzip. Ich bin Präsident einer Milizdachorganisation, deshalb ist mir das persönlich auch ein Anliegen. Das Milizprinzip ist in verschiedensten Institutionen generell ein tragender Pfeiler unseres Staatswesens in der Schweiz. Es zählt auch zum Schweizer Erfolgsfaktor, den wir weiter pflegen sollten. Milizarbeit heisst aber nicht gleichzeitig Gratisarbeit, wobei ich damit die Bedeutung von kostenloser Arbeit nicht schmälern möchte. Milizarbeit muss auch fair entschädigt sein, damit kann man auch dazu beitragen, dass die verschiedensten Bevölkerungsschichten Milizarbeit leisten, wie z.B. die Arbeit im Kantonsrat.

Wie es der Titel schon sagt, handelt es sich um eine Entschädigung und nicht um einen Lohn. Unsere Kantonsratskolleginnen und -kollegen machen diese Arbeit nicht wegen der Entschädigung, sondern aus ideellen Gründen. Wenn jemand dieses Amt aufgrund der Entschädigung ausüben würde, wäre das sicherlich nicht sinngemäss und auch eine Fehlberechnung. Denn, wenn man den Zeitaufwand dieser Entschädigung gegenüberstellen würde, dann würde man feststellen, dass diese sehr bescheiden ausfällt. Es soll aber auch niemand ein finanzielles Opfer bringen, damit er im Kantonsrat tätig sein kann. Deshalb beurteilen wir die Anpassung dieser Entschädigung und die Veränderungen als sinnvoll und angemessen. Man darf auch nicht vergessen, dass diese Entschädigung auch dazu gedacht ist, einen gewissen Erwerbsausfall wettzumachen. Ich spreche hier jetzt insbesondere für die selbständig Erwerbenden, die sich um eine Stellvertretung für ihre Arbeit bemühen müssen. Oder auch, wenn man an die Personen denkt, die während der Ausübung ihres Amtes ihre Kinder fremdbetreuen lassen müssen. Hierbei handelt es sich auch um einen gewissen Aufwand, denn man als Kompensation finanzieren muss.

Wir haben umfassende Vergleiche erhalten, für die bedanke ich mich sehr. Dabei handelte es sich um eine grosse Fleissarbeit. Aber ein interkantonaler Vergleich ist schwierig, denn man kann nicht immer alles 1:1 vergleichen. Das, was in der Präsentation gezeigt wurde, war knackig. Ich möchte mit einem Zitat eines Zürcher EVP-Politiker schliessen: «If you pay peanuts, you get monkeys». Das heisst, was nichts kostet, ist auch nichts wert. Das ist etwas überspitzt formuliert, aber ich denke, Milizarbeit darf auch angemessen entschädigt werden. Das, was uns hier das Präsidium vorlegt, ist angemessen. Wir stellen keine Anträge.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlagen 27.19.02 und 27.19.03 ist einzutreten.

Wir unterstützen die Anträge des Präsidiums auf eine gewisse Erhöhung der Grundentschädigung bzw. des Taggeldes im Kantonsrat. Wir haben das bereits im Rahmen der letzten Beratung erwähnt, dass es für uns richtig ist, wenn es hier zu einer Anpassung kommt. Wir haben mit Fr. 250.– Taggeld eine bescheidene Entschädigung, für das, was man leisten muss, wenn man insbesondere auch die Kommissionsarbeit seriös angehen und wahrnehmen möchte. Wir haben teilweise wirklich umfangreiche Vorlagen, die wir für eine Kommissionssitzung vorbereiten müssen. Wer das seriös und mit entsprechenden Abklärungen machen möchte, mit internen Besprechungen in der Fraktion und vielleicht auch über die Fraktion hinaus, der wendet einen relativ ho-

hen Zeitaufwand auf. Wir sind der Meinung, dieser sei auch entsprechend zu entschädigen. Dieser Aufwand ist mit Fr. 250.– Taggeld für den Tag, an dem man an der Sitzung teilnimmt, ungenügend abgegolten. Deshalb sind wir für diese Erhöhung.

Wir haben auch klar gesagt, für uns steht eine Erhöhung des Sitzungsgeldes primär vor einer Grundentschädigung. Wir sind der Meinung, mit dem Sitzungsgeld wird wirklich auch dort stärker entschädigt, wo die Arbeit geleistet wird, wie z.B. im Bereich der Kommissionsarbeit, in der Session und in der Fraktion. Wir sind auch der Meinung, es soll jede und jeder unabhängig von seiner Arbeits- und Familiensituation ein Amt im Kantonsrat wahrnehmen können und entsprechend eine gewisse Entschädigung erhalten, insbesondere, wenn z.B. eine Kinderbetreuung gewährleistet sein muss. Es ist auch nicht jedem aufgrund seiner Arbeitssituation möglich, während den Arbeitszeiten so ein Amt wahrnehmen zu können. Wir gehen sogar so weit, dass eine gewisse Reduktion des Arbeitspensums möglich sein sollte und mit dieser Entschädigung finanziert werden könnte, wenn man sich ernsthaft im Kantonsrat betätigt. In dem Sinn sind wir für die vorgeschlagenen Anpassungen und erachten sie so weit als angemessen. Es ist keine unerhebliche Erhöhung, die wir hier beschliessen. Das kann öffentlich sicher gewisse Diskussionen auslösen, aber dann müssen wir auch Stellung beziehen und klarstellen, dass wir eine wichtige Arbeit für den Kanton leisten mit einem hohen Aufwand, der jetzt ungenügend entschädigt wird.

Wir haben aber eine andere Meinung zum Entfernungszuschlag im Bericht des Präsidiums. Dazu haben wir einen Antrag eingereicht. In der Motion von Blumer-Gossau¹² wurde im Rahmen der Klimasession 2019 ausgeführt, dass man ein Ostwindabo finanzieren sollte anstelle dieses Entfernungszuschlags. Diese Anliegen wurden in einem Auftrag an das Präsidium weitergeleitet. Das Präsidium wollte in der Beratung des GeschKR von diesem Thema nicht mehr viel wissen. Wir sind der Meinung, in Zeiten, in denen wir dem Klima Sorge tragen müssen, wäre das ein Zeichen, das wir setzen könnten: Anstelle eines Entfernungszuschlags hat jedes Ratsmitglied Anspruch auf ein Zonenabo von seinem Wohnort bis nach St.Gallen.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlagen 27.19.02 und 27.19.03 ist einzutreten.

Wenn man mit Menschen ins Gespräch kommt, hört man: «Politik ist nicht immer nur dankbar». Dem muss ich zustimmen. «Aber dafür habt ihr es gut». Dann frage ich, was er mit «gut» meint? «Ja, finanziell. » Dann frage ich, was er denn meine, was wir verdienen? Dann wird die Person zuerst einmal unsicher und wenn ich dann sage, 6'000 bis 8'000 Franken, dann meint er, das sei doch super und geht davon aus, dass wir das im Monat erhalten. Das verneine ich dann und weise darauf hin, dass es sich bei diesem Betrag um unsere Jahresentschädigung handelt. Viele Leute halten das nicht für möglich. Mit diesem Beispiel möchte ich, wie auch Surber-St.Gallen erwähnt hat, aufzeigen, dass es sich ganz klar auch um ein Informationsproblem handelt. Es ist eine Informationsaufgabe, wenn wir etwas erhöhen, uns auch zu fragen, ob es den richtigen Zeitpunkt dafür gibt oder nicht. Die Regierung hat in den letzten Jahren gewisse Entscheide getroffen und die Entschädigungen bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten erhöht. Als Mitglied des Universitätsrates, das ich noch bis zum Sommer 2020 sein darf, liegt ein Taggeld von Fr. 1'000.– meines Erachtens am obersten Limit. Aber man kann sich nicht dagegen wehren, wenn es ausbezahlt wird.

Zu diesem Zeitpunkt ist es sicher die richtige Ausgangslage für das Parlament hier einen Schritt weiter zu gehen. Ich bin wie meine Vorredner der Meinung, dass es eigentlich möglich sein muss, dass jeder Bürgerin und jeder Bürger diese Aufgabe wahrnehmen kann. Ich bin aber nicht überzeugt, dass wir mit dieser Anpassung diesem Wunsch entsprechen. Wir sind damit etwas weniger weiter weg davon, aber eigentlich sind wir noch nicht am Ziel. Es werden rund 10'000 bis

¹² 42.19.18 «Ostwind statt Abgaswolken», Wortlaut vom 24. April 2019.

12'000 Franken sein, d.h. monatlich 1'000 Franken. Im Kantonsrat Zürich wurde das sehr gut diskutiert und protokolliert. Ich habe die Unterlagen dazu vom Parlamentsdienst des Kantons Zürich erhalten. Es wird ganz klar auch die Aussage gemacht, dass jeder, der auf kantonaler Ebene eine politische Funktion hat, diese auch in die Partei weitertragen muss. Die aufgewendete Zeit ist nicht nur beschränkt auf die reine Parlamentsarbeit, sondern wir haben auch noch eine politische Aufgabe in der eigenen, engeren Umgebung. Dass diese nicht durch den Staat bezahlt wird, das steht nicht zur Diskussion, aber der Aufwand ist nicht allein mit den Sitzungen des Kantonsrates und der Kommissionen sowie den persönlichen Vorbereitungen abgedeckt. Von uns wird mehr Präsenz erwartet.

Was und wie wir auch beschliessen, es muss eine ganz klare, offene Kommunikation sein. Ein Hinweis: Solange der Kantonsrat gesamthaft weniger kostet als die Regierung, sind wir ein günstiges Parlament. Wenn wir diese Anpassung jetzt machen, dann sind wir etwa auf der Ebene der Regierung, aber noch nicht viel weiter. Man kann es daher gut erklären, dass wir nach 25 Jahren etwas mehr erhalten könnten. Widmer-Wil meinte, man soll nicht aufgrund des Geldes politisieren. Ich habe im Jahr 1992 kandidiert, damals hiess es, die Entschädigung steige von Fr. 200.– auf Fr. 250.–. Ich wurde gewählt und dann wurde aufgrund der Sparpakete entschieden, dass weiterhin Fr. 200.– Taggeld bezahlt werden. Ab dem Jahr 2000 erhielten wir dann diese Fr. 250.–. In der Spezialdiskussion wird sich dann die Frage stellen, ob wir von Halbtagesentschädigungen mit zwei bis drei Sitzungen ausgehen wie andere Kantone. Das wäre dann eine sekundäre Frage.

Wir sprechen über die Entschädigung der Mitglieder und Fraktionen. Irgendwann liess ich mir das Wort «Entschädigung» nochmals durch den Kopf gehen. Darin ist das einfache Wort «Schaden» enthalten. Es gibt zu diesem Begriff verschiedene Definitionen. Einer ist der Ausgleich für erlittenen Schaden. Es zeigt eigentlich auf, dass man damit den Schaden mindern möchte. Das ist nicht zentral, aber die Wortwahl zeigt, dass es keine Entlohnung, sondern eine Schadensminderung ist. Wir haben das Thema der Entschädigungen schon in meinem Präsidialjahr angeschnitten und ich bin der Meinung, wir befinden uns auf einem guten Weg. Wir haben einige Fragen zur Fahrtentschädigung.

Ein bisschen Mut dürfen wir als Kantonsrat auch noch besitzen. Was steuerlich unter Pauschalspesen fällt, entscheidet nicht das Personal- oder Steueramt. Der Kantonsrat bestimmt das. Ich denke, die 1'000 oder 1'500 Franken Infrastrukturbeitrag, der vor zehn Jahren wirklich für Papier- und Druckkosten eingeführt wurde und nicht als Grundentschädigung für die eigene Arbeit, können nicht zur Diskussion stehen. Der Entfernungszuschlag hat nichts mit dem Pendlerabzug zu tun, sondern mit der Gleichbehandlung aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte, egal welchen Wohnort sie haben. Ob diese den öffentlichen Verkehr oder das Auto benutzen, ist eine andere Frage. Aber für mich ist das kein Vermögensvorteil, sondern eine Notwendigkeit, um dieses Amt ausüben zu können.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlagen 27.19.02 und 27.19.03 ist einzutreten.

Wir unterstützen die moderaten Anpassungen der Entschädigung gemäss der Vorlagen des Präsidiums. Bei der Entfernungentschädigung empfinden wir eine Steuerung auf den vermehrten Einsatz des öffentlichen Verkehrs als sinnvoll. Wir sind bereit, darüber in der Spezialdiskussion zu diskutieren. Die Steuerfrage ist unserer Meinung nach losgelöst zu entscheiden.

8 Spezialdiskussion 27.19.02

8.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.2 (Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates)

Widmer-Wil: Hier sind die Entschädigungsarten sehr gut aufgelistet. Auf der dritten Zeile wird der Entfernungszuschlag aufgeführt. Es geht mir nicht darum, diesen Begriff materiell zu diskutieren. Ich finde, es handelt sich hier um einen komischen, unzutreffenden Begriff. Es ist verwirrend, denn damit suggeriert man, dass man schon etwas hat und noch etwas als Zuschlag dazu erhält. Gibt es dafür wirklich keinen besseren Begriff im Sinne einer Fahrtkostenentschädigung oder Wegentschädigung? Wie kommt man zu diesem Begriff und weshalb hält man daran fest?

Lukas Schmucki: Der Begriff ist seit dem Jahr 1979 unverändert im GeschKR, nicht zuletzt, weil der Zuschlag nicht als eine eigentliche Weg- oder Fahrtkostenentschädigung ausgestaltet ist, sondern man diesen Entfernungszuschlag erhält, egal wie man anreist und ob man z.B. in St.Gallen übernachtet. Die effektiven Kosten für die Anreise sind nicht relevant, sondern es gilt für alle Ratsmitglieder die Formel «Anzahl Kilometer mal 70 Rappen». Es ist eine Entschädigung für die Entfernung des Wohnorts zum Sitzungsort, nicht für die Reisekosten.

Widmer-Wil: Mir geht es nur um den Begriff. Ist dieser nicht antiquiert und unzutreffend?

Güntzel-St.Gallen: Ein Punkt in Ihrem Votum: Der Entschädigungszuschlag ist nicht auf etwas, dass man schon hat, sondern zusätzlich zum Sitzungsgeld hinzu zu verstehen. Das ist der Ausgleich zur Wohnortsituation der 120 Mitglieder des Kantonsrates. Ich behaupte, hier steht auch eine Überlegung dahinter. Es ist keine Entschädigung fürs Pendeln, sondern dieser Weg ist nötig, um der Arbeit als Mitglied des Kantonsrates nachgehen zu können. Für mich ist der Entfernungszuschlag ein guter Begriff, aber daran soll es nicht scheitern, wenn wir eine bessere Bezeichnung finden.

Göldi-Gommiswald: Ich unterstütze die Voten meines Vorredners. Ich meine, der Begriff der Entfernung zeigt sehr schön auf, dass es eigentlich egal ist, was man damit anfängt. Es geht darum, dass die Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten wird, sei es mit einer Auswärtsübernachtung oder mit einer Hin- und Rückfahrt. Ich mache beliebt, dass man auf Google Maps die Entfernung heraussucht und den schnellsten Weg wählt. Gerade aus dem Raum Toggenburg macht es eine grosse Differenz, ob man den schnellsten oder kürzesten Weg wählt. Der kürzeste Weg wäre über die Wasserfluh, aber den Weg, den die meisten wählen, führt über die Autobahn und ist deutlich weiter. In Zukunft sollte man bei der Berechnungsgrundlage, sofern wir überhaupt bei dieser Berechnungsgrundlage bleiben, der schnellste Weg gewählt werden.

Kommissionspräsident: Handelt es sich dabei wirklich um Google Maps oder besteht eine Tabelle?

Lukas Schmucki: Ja, die Entfernung wird mit Google Maps ermittelt.

Abschnitt 2.4 (Interkantonaler Vergleich)

Güntzel-St.Gallen: Der Vergleich ist sehr informativ. Für diejenigen, die mehr Entschädigung möchten, ist das ein Grund, mehr zu verlangen. Diejenigen, die das Gefühl haben, es sei schon unanständig, was wir jetzt haben, finden wiederum andere Gründe. Wenn wir uns nur an Appenzell Innerrhoden oder Uri orientieren, dann ist das auch falsch. Genauso wenig adäquat wäre es, die Zürcher Verhältnisse 1:1 zu übernehmen. Aber man sieht, dass beispielsweise Zürich mit einem anderen Sitzungsrhythmus am Schluss auf gar nicht viel mehr Sitzungstage kommt, wenn man das Halbtagesystem wählt. Wenn das in der zweiten Lesung entschieden werden sollte, dann haben wir einen grossen Schritt nach vorne gemacht. Ich bin überzeugt, dass St.Gallen in

der Ostschweiz eine Entwicklung auch auslösen könnte. Auch das ist ein Geben und Nehmen. Die Information ist sehr wertvoll.

Abschnitt 3 (Eckpunkte der Revision)

Göldi-Gommiswald: Ich werde jegliche Punkte dieser Revision inhaltlich mittragen und bin der Meinung, dass das so richtig ist. Es heisst hier auch, man soll ein Fahrentschädigungssystem wählen, das gleichzeitig keine Anreize setzt, das Auto anstelle des öffentlichen Verkehrs zu benutzen. Das führt zu meiner Frage: Ich sehe bei den finanziellen Auswirkungen nirgends, was die Parkgaragenvergütung in St.Gallen kostet. Entsprechend möchte ich das noch zur Diskussion stellen. Ich entnehme der Vorlage, dass diese Parkgarage nirgends im GeschKR stattfindet und somit auch in Zukunft gratis Parkplätze im Zentrum St.Gallens nicht zur Entschädigung gehören werden.

Lukas Schmucki: Ich weiss aus dem Stegreif nicht, wie viel uns die Benützung der Parkgaragen jährlich kostet. Es wurde im Präsidium diskutiert, ob die Benützung der Parkplätze weiterhin gratis gestaltet werden soll. Das Präsidium möchte daran nichts ändern, doch die kostenlose Abgabe der Ausfahrtickets ist nicht reglementarisch vorgeschrieben.

Kommissionspräsident: Dann liegt das aktuell in der Zuständigkeit des Präsidiums?

Lukas Schmucki: Ja. Und das Präsidium will das im Moment so belassen.

Göldi-Gommiswald: Ich finde es insbesondere störend, denn wenn jemand in seiner Region, sei das Sargans, Uznach oder Wattwil, mit seinem Fahrzeug zum Bahnhof fährt und mit dem Zug ins Zentrum reist. Seinen Park&Ride-Parkplatz bezahlt er selber. Wenn er direkt ins Zentrum fährt, was nicht im Sinn und Geist des Erfinders sein kann, hat er dort die Gelegenheit gratis zu parkieren. Dass jemand bis ins Zentrum fährt und dort parkiert ist legitim, aber es kann nicht sein, dass das noch speziell in Form dieses Anreizsystems gefördert wird, indem das Parkieren gratis ist.

Freund-Eichberg: Ich könnte jetzt auch ein stündiges Votum über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend öV) halten, der auch Energie braucht. Der öV fährt nicht nur mit Solarstrom, sondern mit anderen Energieträgern. Hier sollten wir nicht zu stark über Auto oder öV diskutieren. Das Auto ist scheinbar einfach der schwarze Peter. Ich bin nicht der Meinung, dass ich als Eichberger mit dem öV anreisen muss. Wenn ich mit dem Auto nach Altstätten fahre, damit ich etwas schneller in St.Gallen bin, dann verbrauche ich den höchsten Brennstoff zwischen Eichberg und Altstätten und nicht zwischen Altstätten und St.Gallen. Es ist aus Umweltschutzgründen nicht nachvollziehbar, dass diese Diskussion immer wieder geführt wird. Ich benutze keinen öV. Es gibt viele Leute, welche ihn zu Recht benutzen, da habe ich auch nichts dagegen. Ich kann auch meinen Beruf nicht mit dem öV ausüben. Man könnte auch beantragen, dass eine Session in Eichberg durchgeführt wird, dann wäre vielleicht der Stadt-St.Galler auch bereit, über das Auto zu diskutieren. Wir müssen auch über die Distanzen sprechen, die wir auf uns nehmen müssen. Jeder kann selber entscheiden, wie er nach St.Gallen reist.

Zu den Eckpunkten der Revision: Wir möchten gerne den Infrastrukturbeitrag von Fr. 1'000.– auf Fr. 2'000.– erhöhen. Wie war das bisher mit den Steuern? War der Infrastrukturbeitrag bis jetzt steuerfrei oder in der Grundentschädigung enthalten?

Lukas Schmucki: Im Rahmen der Nachbesteuerung für die letzten drei Jahre wurde festgehalten, dass auch der Infrastrukturbeitrag besteuert wird, denn er sei dem Nettolohn hinzuzurechnen. Im Lohnausweis wurde er bisher zwar betragsmässig richtig, allerdings am falschen Ort aufgeführt. Die Steuerpflicht würde auch für die Grundentschädigung gelten. Ob es Grundentschädigung oder Infrastrukturbeitrag heisst, macht steuerlich also keinen Unterschied. Was bleibt, ist bloss die betragsmässige Änderung von Fr. 1'000.– auf Fr. 2'000.–.

Güntzel-St.Gallen: Ich nehme auch zur Kenntnis, dass sich die Situation unterscheidet, ob man als Stadt St.Gallen oder vom Land an die Sitzungen reist. Wenn die Begriffe richtig sind, würde ich von Infrastrukturbeitrag zu Pauschalspesen übergehen. Für mich sind diese Fr. 1'000.– ganz klar Pauschalspesen, die nicht steuerbar sind. Für mich ist das klar spesenlastig und nicht einkommensmässig. Grundentschädigungen sind etwas, das man als Kantonsrat haben muss. Der Infrastrukturbeitrag war nie ansatzmässig für die Arbeit angedacht, sondern eine Entschädigung für die Infrastruktur.

Surber-St.Gallen: Wir haben eigentlich den Infrastrukturbeitrag als Sonderbestandteil anschaut. Dann kann man auch sagen, dass man diesen abschafft und man einfach die Grundpauschale auf Fr. 2'000.– erhöht. Beim Entfernungszuschlag bin ich der Meinung von Güntzel-St.Gallen, dass dieser nicht zum Lohn dazugerechnet werden sollte. Insbesondere, weil man in der Wohn-gemeinde gewählt ist und nicht einfach nach St.Gallen, zum Arbeitsort des Kantonsrates, ziehen kann. Deswegen bin ich der Meinung, dass das eigentlich auch als Weg anerkannt werden müsste, der in der Arbeitszeit zu bewältigen ist und deshalb auch als Spesen angerechnet werden muss.

Kohler-Sargans zum Infrastrukturbeitrag: In unserer Fraktion wird der Infrastrukturbeitrag an das Fraktionssekretariat weitergegeben. Wie verhält es sich bei den anderen Fraktionen?

Widmer-Wil: Ich habe festgestellt, dass im Kanton Bern die Fahrkostenspesen steuerfrei sind. Wieso geht das im Kanton Bern und im Kanton St.Gallen nicht? Ich kann mich eigentlich Göldi-Gommiswald anschliessen. Wir müssen die Vorlage nicht überladen. Ich weiss nicht, wie wir das am besten machen, vielleicht mit einem Auftrag. Aber wenn man schon darüber redet, müssen wir uns überlegen, wie man diesbezüglich eine Lösung findet.

Lukas Schmucki: Diese steuerrechtlichen Fragen sind bereits lang und breit diskutiert worden, und das Präsidium stand mit dem kantonalen Steueramt im Austausch und hat auch einen längeren Mailverkehr mit ihm geführt. Im Rahmen dieser Vorlage erachtete es das Präsidium nicht für zielführend, die Auslegung des Steueramtes in Zweifel zu ziehen und zu versuchen, die neue Auslegung zu bekämpfen. Wenn man das Steuerrecht anders auslegt, bleibt nur, die Steuerveranlagung anzufechten. Der Übersicht über die Entschädigungsregelungen können Sie entnehmen, dass die Steuerämter in anderen Kantonen grosszügigere Lösungen zulassen. Auch das haben wir unserem Steueramt zur Kenntnis gebracht. Das Steueramt sieht jedoch keinen Spielraum für andere Auslegungen und kann oder will auch nicht beurteilen, wie die steuerrechtlichen Regelungen in anderen Kantonen sind. Namentlich verweist es auf den Abzug in der Steuerverordnung (sGS 811.11) für die nebenamtliche Behördentätigkeit in Höhe von Fr. 2'400.– bis 4'000.–, den andere Kantone nicht kennen.

Zwei weitere Hinweise. Meines Wissens werden die Repräsentationsentschädigungen für Magistratspersonen zum Nettolohn dazugerechnet und damit ebenfalls versteuert. Das Steueramt ist auch klar der Meinung, dass der Infrastrukturbeitrag nicht unter Spesen fällt, sondern zum Nettolohn dazugerechnet werden muss. Hier erlaube ich mir einen Hinweis: In der Vergütungsverordnung¹³, welche die Regierung erlassen hat, lautet der Artikeltitle der Bestimmung über den Infrastrukturbeitrag «Spesen». Die Auslegung des Steueramtes in Bezug auf den Infrastrukturbeitrag ist offenbar auch der Regierung und dem zuständigen Departement nicht immer ganz klar gewesen.

¹³ Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonalen Beteiligung (sGS 145.2; nachfolgend Vergütungsverordnung).

Staatssekretär Braun: Das Präsidium hat insbesondere gesagt, dass es das Thema aktuell ausblenden möchte, weil wir sonst mit den vorliegenden Anpassungen nicht zu einem Ende kommen. Das, was das Präsidium für den Kantonsrat will, ist vertretbar, und wenn wir damit vorwärts machen, kann die neue Regelung für die neue Amtsdauer 2020/2024 eingeführt werden. Wenn wir uns auf die Steuerdebatte einlassen, dann werden möglicherweise Jahre ins Feld ziehen. Der Austausch mit dem Steueramt war für das Präsidium nicht sehr konstruktiv. Deswegen wäre zu empfehlen, daraus eine separate Frage zu machen und nicht diese Vorlage damit zu belasten.

Widmer-Wil: Ich bin der Ansicht, dass wir das trennen müssen. Aber wie machen wir das? Dass die Grundentschädigung zu versteuern ist, verstehe ich, da diese sich auf die geleistete Arbeit bezieht. Aber bei den Fahrtkosten ist es für mich stossend. Dann muss man halt einen Rekurs machen oder wir selber müssen eine Gesetzesänderung machen. Aber wenn wir heute auseinandergehen, müssen wir wissen, wie wir vorgehen wollen.

Freund-Eichberg: Ich bin der gleichen Meinung. Wir sollten etwas machen und uns nicht in Detailfragen verlieren. Aber trotzdem stört es mich, wenn man von einer Entschädigung spricht, denn eine Entschädigung ist kein eigentlicher Lohn. Ich wäre froh, wenn wir über die Spesenfrage diskutieren könnten.

Brändle-Bütschwil-Ganterschwil: Haben wir die Möglichkeit, die Regierung nach Art. 95 GeschKR einzuladen, Art. 22 der Steuerverordnung zu ändern?

Staatssekretär Braun: Diese Diskussion sollte man abtrennen. In der letzten Session hat der Kantonsrat mit 73:37 Stimmen die Motion 42.19.33 «Unvollständige Lohnausweise, Entfernungszuschlag und Steuernachforderungen für Mitglieder des St.Galler Kantonsrates» mit ganz ähnlicher Stossrichtung abgelehnt. Ich zweifle, dass ein Auftrag der richtige Ansatz ist.

Surber-St.Gallen: Die Spezialität dabei ist, dass die Kantonsräte naturgemäss aus dem ganzen Kanton kommen und man eben in seinem Wahlkreis wohnt. Deswegen bin ich der Meinung, dass man den Wahlkreis als Arbeitsort oder Wohnort irgendwie geltend machen müsste. Dann wäre klar, dass an dem Ort, wo man effektiv arbeitet, der Arbeitsort ist. Das ist ein pragmatischer Weg. Aber das ist etwas, was den Kantonsrat betrifft.

Güntzel-St.Gallen: Wenn wir ein Parlamentsgesetz hätten und darin so etwas beschliessen würden, würde es klar dem Steuergesetz vorgehen. Dann müssten wir das Steuergesetz nicht einmal ändern, weil dies in einem referendumspflichtigen Gesetz des Kantonsrates stünde. Wenn das Referendum nicht ergriffen wird, gilt es als Spezialregelung. Wir haben im Moment seit Jahren ein Geschäftsreglement. Damit ist es nicht auf gleicher Stufe wie ein Gesetz. Ein Parlamentsgesetz hat mit Vor- und Nachteile.

Ich habe mich als Stadt-St.Galler dafür eingesetzt, dass der Entfernungszuschlag nicht versteuert werden soll, weil es mich man nun dort wohnt, wo man gewählt wird. Ich bin der Letzte, der die ganze Vorlage gefährden oder verschieben will. Dann nehmen wir das so an und können unter Umständen über einen Auftrag oder eine Motion die Frage der Pauschalspesen regeln. Ich verstehe nicht, weshalb der bisher steuerfreie Infrastrukturbeitrag, abgeschafft werden soll für die Grundentschädigung. Wir müssen den Betrag durchdiskutieren und allenfalls nochmals die Frage separat aufnehmen, was steuerfrei ist und was besteuert werden soll. So können wir wenigstens die Vorlage in der Februarsession 2020 behandeln, damit sie auf die neue Amtsdauer in Kraft gesetzt werden kann. Das ist auch mein Ziel. Aber ich habe wenig Verständnis für den Steuerwiderspruch, gerade wenn ich die Kantone Bern und Aargau betrachte, wo der Reiseaufwand in die Hauptstadt steuerfrei ist.

Lukas Schmucki: Ein ergänzender Hinweis: Zur Frage des Parlamentsgesetzes und der Stufigkeit des GeschKR gibt es Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Parlamentes 2014 bis 2018¹⁴. Die Frage ist deshalb nicht ganz trivial, weil in der Kantonsverfassung ausdrücklich von der Pflicht zum Erlass eines Geschäftsreglements des Kantonsrates die Rede ist¹⁵. Einen weitergehenden Spielraum haben wir nur, was die Parlamentsverwaltung und nicht das Parlament selber angeht. Auch die Frage von Pauschalspesen waren Teil des längeren Austausches mit dem Steueramt. Dieses sieht keine Möglichkeit, einen Teil der Entschädigung als Spesen pauschal steuerfrei zu lassen – auch nach mehrmaligen Nachhaken nicht. Dies obwohl z.B. der Entfernungszuschlag meines Wissens in keinem anderen Kanton versteuert wird. Das Steueramt legte Wert darauf zu betonen, dass die Spesen nicht mit den Berufskosten vermischt werden, denn die Anreise zum Sitzungsort findet nicht während der Arbeitszeit statt. Deshalb sei der Entfernungszuschlag sicher nicht als Spesen zu qualifizieren. Insgesamt erachtet das Präsidium den Weg über eine Anpassung der Steuerverordnung und dort über den Abzug für die nebenamtliche Behördentätigkeit als zielführender. Der Staatssekretär durfte auch bereits zweimal vom Präsidium den Auftrag fassen, dies in die Regierung zu tragen, ist aber von dort nicht mit einer Mehrheit zurückgekommen. Das Parlament könnte natürlich mit einer Motion indirekt auf die Steuerverordnung einwirken. Im Präsidium wurde dies auch erwogen. Man wollte aber nach aussen keinesfalls signalisieren, dass der Kantonsrat gleichzeitig mehr Geld verlangt und weniger Steuern zahlen will. Deshalb möchte das Präsidium die beiden Fragen voneinander trennen. Zuerst soll die Entschädigungsregelung angepasst, danach sollen die steuerrechtlichen Fragen geklärt werden.

Staatssekretär Braun: Die Trennung der Themen stammt aus der Überlegung, nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Entschädigungen und quasi eine Steuererleichterung zu beschliessen. Ich habe Verständnis für die Diskussion über die Besteuerung des Entfernungszuschlags. Aber wenn man das miteinander verknüpft, hat man Schwierigkeiten, der Bevölkerung zu erklären, dass die Entschädigung, die der Kantonsrat sich selber ausrichtet, gerechtfertigt und massvoll ist. Es wird dann nicht mehr differenziert, worum es im Detail geht.

Widmer-Wil: Das ist auch in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Was ich jetzt gehört habe, finde ich schlimm. Die Regierung weigert sich, die entsprechende Verordnung anzupassen, obwohl dafür wahrscheinlich eine grosse Mehrheit besteht und es in allen anderen Kantonen so gehandhabt wird. Die Regierung könnte das ohne Auftrag von sich aus machen. Hier werden wir unsere zwei Regierungsmitglieder in die Pflicht nehmen und ich bitte die anderen Fraktionen das Gleiche zu tun. Dann hätten wir überhaupt kein Aufsehen. Dann hätten wir keinen Auftrag und keine Vorlage. Das wäre die standhafteste Möglichkeit.

Brändle-Bütschwil-Ganterschwil: Ich würde dann beantragen, die Regierung einzuladen, Art. 22 der Steuerverordnung dahingehend anzupassen, dass der Entfernungszuschlag für die Tätigkeit in nebenamtlichen Behörden als Spesen zu qualifizieren ist.

Staatssekretär Braun: Der Erlass des Ordnungsrechts obliegt der Regierung. Es bringt daher wenig, hier Aufträge erteilen zu wollen.

Güntzel-St.Gallen: Entweder machen wir eine Motion, weil wir keine Verordnung beschliessen oder verändern können. Aber dann ist es sinnvoll, wenn wir das nicht gleichzeitig mit diesen Vorlagen machen. Wir sind uns bewusst, dass es einen Folgeauftrag oder eine Folgemotion gibt.

Kohler-Sargans: Der Bund hat die FABI-Vorlage¹⁶ eingeführt, dann zog der Kanton St.Gallen nach mit der Abzugsfähigkeit eines SBB-Generalabonnements (nachfolgend GA) der zweiten

¹⁴ 81.19.01.

¹⁵ Art. 65 Bst. d KV.

¹⁶ Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI).

Klasse. Der Pendlerabzug wird alljährlich um 50 Franken erhöht. Nach meiner Kenntnis, kennen diesen Abzug andere Kantone nicht. Deswegen sind wir die Einzigen, denen der Entfernungszuschlag besteuert wird, weil die anderen Kantone den erwähnten Abzug nicht kennen.

Surber-St.Gallen: Die Frage ist, ob die Entschädigung ein Lohn ist oder nicht.

Kohler-Sargans: Vorher war es kein Thema, ob es Lohn ist. Es geht jetzt um die Besteuerung dieses Zuschlags und dass wir nun mal nach St.Gallen kommen müssen. Aber ich weiss nicht, ob wir die Anpassung in der Steuerverordnung wirklich durchsetzen möchten. Aktuell beträgt der Pendlerabzug Fr. 2'400.–.

Abschnitt 5 (Finanzielle Auswirkungen und Referendum)

Güntzel-St.Gallen: Gibt es Zahlen darüber, was es kosten würde, wenn man auf ein Ostwind Zonenabonnement umstellen würde? Wenn man in diese Richtung geht, sollte der Einzelne wählen können. Ich meine, dass die Anträge der SVP-Delegation (vgl. Beilage 5) sicher nicht 1,5 Mio. Franken erreichen. Aber für andere Kosten möchte ich heute wenigstens die Zahlen kennen, wenn man einen Wechsel vorschlägt.

Surber-St.Gallen: Ich müsste nochmals abklären, ob uns diese Zahlen im Präsidium vorlagen.

Güntzel-St.Gallen: Dann müssen sie erhoben werden, wenn es sie noch nicht gibt.

Lukas Schmucki: Was wir im Auftrag des Präsidiums abgeklärt haben, ist, ob das vergünstigte Firmenabo für das Staatspersonal auf die Mitglieder des Kantonsrates ausgeweitet werden könnte. Die Auskunft lautete, dass dies nicht möglich sei. Man müsste deshalb die normalen Ostwind-Tarife anwenden.

Güntzel-St.Gallen: Von wem stammt diese Auskunft?

Lukas Schmucki: Vom Personalamt.

8.2 Beratung Entwurf

Artikel 149^{ter} (Grundentschädigung)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 149^{ter} GeschKR zu streichen sowie bei Art. 150^{bis} GeschKR am geltenden Recht festzuhalten.¹⁷

Für mich ist mehr die Frage, ob wir nicht lieber beim Infrastrukturbeitrag bleiben sollen und zuerst alle steuerrechtlichen Fragen abklären lassen. Dann können wir entscheiden, ob wir weiterhin dabei bleiben oder etwas ändern. Wir würden die Fr. 500.– (vgl. Beilage 5) gar nicht dazu nehmen, weil diese eigentlich auch unter den Titel der Pauschalspesen für die Mittagsentschädigung während der Session fallen. Interessant ist eigentlich, dass in der Kommissionssitzung fast immer das Mittagessen dabei ist, in den Sessionen aber nicht. Aber dann würden wir die Anpassung nicht vornehmen bis wir die steuerrechtliche Frage verbindlich abgeklärt haben, ob der Infrastrukturbeitrag von Fr. 1'000.– besteuert wird oder nicht. Der Lohn ist ein Entgelt für geleistete Arbeit. Für mich ist die Infrastruktur etwas, was wir uns zu Hause zur Verfügung stellen müssen. Andere Kantone haben Laptops, wir haben das nicht.

¹⁷ Beachte Folgeänderung in Ziff. 1^{bis} des VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates:
«~~Die Grundentschädigung~~ Der Infrastrukturbeitrag für die Mitglieder des Kantonsrates nach Art. 149^{ter} 150^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates¹⁷ wird auf Fr. ~~2'000.–~~ 1'500.– je Jahr festgesetzt.»

Widmer-Wil: Das würde heissen, dass man je nach Abklärungsergebnis, noch eine Revision des GeschKR macht oder eben nicht. Für mich ist das nicht prioritär, es wird beides besteuert. Ich hätte eher vorgeschlagen, dass man die Formulierung im Nachtrag belässt, aber dafür die Grundentschädigung als Spesen tituliert. Ich beantrage, Art. 149^{ter} Abs. 1 GeschKR wie folgt zu formulieren:

«Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine ~~Grundentschädigung~~ Spesenpauschale je Jahr.»

Ob das dann für Infrastruktur oder Zeitaufwand oder auswärtiges Essen ausgegeben wird, ist egal, aber es ist der Begriff Spesen enthalten. Ich bin mir nicht sicher, ob man auch im Artikeltitel «Spesenpauschale» aufnehmen müsste.

Surber-St.Gallen: So wie das Präsidium informiert hat und Lukas Schmucki das ausgeführt hat, können wir uns auf den Kopf stellen, das Steueramt akzeptiert keine Spesen-Pauschalentschädigung. Also wird es immer eine Grundentschädigung und damit Lohnbestandteil sein. Ich finde eigentlich auch, dass eine Grundentschädigung alles sein kann – für den Laptop oder für das Mittagessen, aber auch für den Arbeitsaufwand.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte jetzt den Begriff Spesenpauschale auch nicht ins Reglement nehmen, solange wir es nicht diskutiert haben. Ich möchte nicht damit provozieren, wenn wir es später behandeln. Wir müssen eigentlich die Begriffe so lassen, wie sie sind. Später, wenn wir eine klare oder definitive Haltung haben, können wir sie ändern. Ich möchte das Wort «Pauschale» in den Spesen nicht neu aufnehmen, wenn es im Moment schwierig ist, weil das Steueramt offenbar nicht einmal das versteht.

Göldi-Gommiswald: Der Antrag Güntzel-St.Gallen und der Antrag Widmer-Wil sind abzulehnen. Beide Anträge zielen darauf ab, die Problematik der Steuer zu klären. Ich möchte hier beliebt machen, diese zwei Fragen konsequent auseinanderzuhalten. Ich mache beliebt am Entwurf des Präsidiums festzuhalten. Wie anschliessend die Steuerfrage geklärt werden muss, sei dahingestellt. Aber wir müssen schauen, dass wir vorwärtskommen und die Steuerfrage in einem zweiten Schritt tatsächlich angehen.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag der SVP-Delegation zurück.

Widmer-Wil: Ich ziehe meinen Antrag auch zurück. Wir sind für den Begriff «Grundentschädigung», der ist umfassender.

Lukas Schmucki: Das Präsidium hat die Frage der Begrifflichkeiten auch diskutiert. Wenn wir eine Erhöhung ins Auge fassen, hat es das Präsidium als besser erachtet, vom Begriff Infrastrukturbeitrag abzusehen. Sonst muss man sich auf Diskussionen gefasst machen, warum man sich alljährlich einen neuen Laptop kaufen müsse. Diese Fragen können vermieden werden, wenn man zu einer Grundentschädigung wechselt. Zur Frage, ob man einen Teil der Grundentschädigung als Pauschalspesen gelten lassen könnte, schreibt das Steueramt: «Für den Vorschlag, einen Teil der Grundentschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates pauschal steuerfrei zu lassen, ist steuerrechtlich keine Rechtsgrundlage vorhanden. Zusammenfassend ist es unseres Erachtens nicht möglich, bei der Grundentschädigung pauschal einen Teil steuerfrei zu lassen. Vielmehr ist die Grundentschädigung als Einkommen zu qualifizieren. Jedoch können auf der anderen Seite entweder die erwähnten pauschalen Abzüge nach Art. 22 der Steuerverordnung oder die effektiven Kosten geltend gemacht werden.» Es wird also immer auf die Regelung in der Steuerverordnung verwiesen. Das Steueramt ist gefestigt in seiner Haltung.

Artikel 150 (Sitzungen)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, bei Art. 150 GeschKR am geltenden Recht festzuhalten.

Ich glaube, dass ist der Ort, wo man wenigstens die Frage diskutieren sollte: Bleiben wir beim Grundsatz einer Tagesentschädigung oder wollen wir, wie viele andere Kantone, auf Halbtages-sitzungsgelder übergehen? Dann werden nicht die Kosten der Fahrt, sondern die Sitzungszeit massgebend sein. Was das am Schluss unter dem Strich bedeutet, habe ich nicht ausgerechnet. Ich habe gesehen, dass diejenigen Kantone, die einen Ganztages-sitzungsrhythmus haben, Halbtagesentschädigungen kennen. Was mich stört, ist, dass seit Jahren auch in der Session eine Präsenzliste herumgereicht wird und wenn man am Morgen um 8.30 Uhr unterschrieben hat, kann man gehen und hat für den ganzen Tag das Sitzungsgeld. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern die Frage aufwerfen, ob das ein Thema ist. Wir haben das Gefühl, es wäre der Sitzungspräsenz eher gerecht als wenn man vom Taggeld ausgeht. Einen Einfluss hat es mehr auf den Sessionsdienstag und -mittwoch, wenn die Session den ganzen Tag dauert.

Surber-St.Gallen: Ich persönlich finde den Entwurf des Präsidiums gut, der vorsieht für Sitzungen von mehr als zwei Stunden Fr. 400.– Taggeld vorsieht und für Sitzungen von weniger als zwei Stunden Fr. 200.–. Es ist nicht nur an der Dauer der Sitzung bemessen. Für uns geht auch darum, dass auch die Vorbereitungen für die Sitzung, die man ausserhalb der Arbeitszeit macht, entschädigt werden. Das bemisst sich nicht danach, wie lange die Sitzung dauert.

Widmer-Wil: Wir haben oft Sitzungen, die über den Mittag bis 14.30 Uhr überborden, weil man anschliessend irgendeinen Ausflug macht. Wie wird das jetzt abgerechnet? Gibt das ein halbes Taggeld?

Lukas Schmucki: Unabhängig davon, ob es eine Mittagspause gibt oder nicht, wird für jeden Sessionstag ein einfaches Taggeld von Fr. 250.– ausgezahlt.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag zu Art. 150^{bis} GeschKR zurück.¹⁸

Unsere Überlegung ist nicht falsch, aber sie wird nicht gefördert. Wir wollen nichts auf den Kopf stellen, was sich bewährt hat. Wir lassen das so und ich ziehe den Antrag zurück, weil es nicht eine zentrale Frage ist. Ich habe aber trotzdem den Eindruck, dass gewisse Kantonsparlamente eine viel striktere Trennung von Morgen- und Nachmittagssitzungen haben, wo auch geregelte Pausen vorgesehen sind. Von unserer Seite gibt es keine Änderung, weil man auf diesem System des Präsidiums abstellt.

Neu ist ein Maximum pro Tag von Fr. 600.– vorgesehen. Was heisst das? Sind das Ganztages-sitzungen von Fr. 400.– und noch einmal eine Sitzung von Fr. 200.–? In manchen Parlamenten kennt man Nachtsitzungen, daher können sie drei Sitzungen an einem Tag haben. Bei uns ist das nur möglich, wenn man noch an einer anderen Kommissionssitzung wäre. Ist das möglich?

Staatssekretär Braun: Zusammen mit der Präsidiumssitzung am Sessionsmontag kommt man schon auf Fr. 600.–.

Lukas Schmucki: An Sessionsmontagen haben wir in der Regel deshalb keine Entschädigung für Sitzungen des Präsidiums oder der Redaktionskommission, weil mit der Fraktionssitzung und der Session schon zwei Sitzungen entschädigt sind, das erhöhte Taggeld also schon erreicht wird. Wir könnten jetzt konstruieren: Wenn man eine Fraktionssitzung von unter zwei Stunden Dauer hat und auch die Session weniger als zwei Stunden dauert, und dann sitzt noch das Präsidium, dann kommen wir auf drei Sitzungen mit dem Tagesmaximum von Fr. 600.–.

¹⁸ Siehe S. 30.

Surber-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der SP-GRÜ-Delegation, in Art. 150 Abs. 4 GeschKR anstelle des Entfernungszuschlags eine Regelung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu finden. Es soll den Mitgliedern des Kantonsrats ein Ostwind-Zonenabo zur Verfügung gestellt werden. Dies nach der Entfernung des Wohnortes zur Stadt St.Gallen, wo der Grossteil der Sitzungen stattfindet. Demnach würde ein Mitglied des Kantonsrates mit Wohnort in Mels ein Abo für alle Zonen erhalten, ein Mitglied mit Wohnort in Gossau ein Abo für die Zonen 210/211/212, ein Mitglied aus der Stadt St.Gallen ein Zonenabo der Zone 210.

Der Antrag entspricht der Motion, die wir im Zusammenhang mit der Klimadebatte schon eingebracht haben und als Auftrag an das Präsidium adressiert wurde. Wir würden den Antrag wieder einbringen. Die Idee ist, dass ein Mitglied des Kantonsrates wie Freund-Eichberg sicher ein Zonenabo für sämtliche Zonen erhält. Aber jemand, der in Gossau wohnt, soll nur ein Abo für drei Zonen erhalten. Das Abo soll vom Wohnort zum Arbeitsort St. Gallen gelten. Es kam die Frage der Kosten auf: Es wird sicher nicht in den Bereich des obligatorischen Finanzreferendums kommen. Ein Abo für alle Zonen kostet Fr. 3'078.– und nur ein kleiner Teil des Kantonsrates würde das brauchen. Die Kosten würden sicher unterhalb von 1,5 Mio. Franken bleiben.

Widmer-Wil: Ich habe eine Frage zum Antrag: Ich habe das für mich selber ausgerechnet, dass ich im Moment rund 1'000 Franken Fahrtkostenschädigung je Jahr erhalte. Wenn ich jetzt ein Abo für alle Zonen in Höhe von Fr. 3'078 Franken, zweite Klasse, erhalten würde, dann habe ich ein Gratis-Abo und könnte auch davon profitieren, wenn ich Pendler wäre. Es gäbe eine gewisse Ungleichbehandlung, wenn jemand sowieso immer mit dem öffentlichen Verkehr pendelt. Wenn ich die sechs Zonen von Wil nach St.Gallen erhielte, im Wert von 2'000 Franken, wäre das eine Verdoppelung. Je nach Berechnungsart käme es zu einer Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung. Ich kann meinen Reiseweg mit dem Zug machen, aber diejenigen, die in einer ländlichen Region wohnen, hätten da etwas Mühe. Diese müssten einen massiven Zeitaufwand auf sich nehmen. Meine erste Frage ist: Wollt ihr jedem Kantonsrat ein ganzjähriges Gratis-Ostwind-Abo zweiter Klasse für den ganzen Kanton geben oder nur vom Wohnort bis nach St.Gallen? Denn vom Wohnort aus wird es etwa doppelt so teuer. Die zweite Frage ist, ob diejenigen, die trotzdem mit dem Auto fahren, doppelt leidtragend sind. Das Abo nutzen sie nicht und der Kanton zahlt es trotzdem. Gibt es allenfalls eine Wahlfreiheit als Variante? Wenn ihr sagt, dass der Betrag einfach als Pauschale ausgezahlt wird, würde dies das ganze System vom Entfernungszuschlag vereinfachen. Ist das die Meinung?

Surber-St.Gallen: Die Idee wäre schon, dass man das Ticket bekommt, sonst ist man wieder zu offen.

Lukas Schmucki: Wir sind von der SP-GRÜ-Delegation vorgängig über das Ansinnen informiert worden und haben versucht, einen entsprechenden Antrag zu formulieren. Er basiert auch auf jener Formulierung, die auch im Präsidium besprochen wurde.

~~«Mitglieder, die ausserhalb des Sitzungsorts wohnen, erhalten je Sitzungstag einen Entfernungszuschlag je Strassenkilometer der Hin- und der Rückfahrt von und zu ihrem Wohnort. Findet die Sitzung ausserhalb des Kantons St.Gallen statt, wird anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkostenerster Klasse mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet. Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten ein persönliches Abonnement zweiter Klasse für die Zonen des Tarifverbands zwischen dem Wohnort und der Stadt St.Gallen. Wer bereits im Besitz eines Abonnements ist oder aus anderen Gründen auf ein Abonnement verzichten will, erhält jenen Betrag vergütet, der für das persönliche Abonnement hätte aufgewendet werden müssen.»~~

Kommissionspräsident: Ich habe auch eine inhaltliche Frage. Wenn jetzt gewisse Gemeinden, z.B. Mosnang, Bütschwil oder Wildhaus, je nach Zeitpunkt eine völlig andere Route fahren?

Güntzel-St.Gallen: Für uns ist das ein kompletter Wechsel, wenn der Entfernungszuschlag wegfällt. Das ist keine mehrheitsfähige Lösung. Das Maximum der Gefühle wäre, wenn am Schluss ein Kompromiss entstehen würde. Wir werden daran festhalten. Eine Variante wäre, dass anstelle des Entfernungszuschlags ein Zonenabo herausgegeben werden könnte. Aber dann muss man sich zu Jahresbeginn fragen, ob man den Entfernungszuschlag oder das Zugabo will.

Gschwend-Altstätten: Ich bin für Wahlfreiheit. Es geht mir darum, dass man öV und Auto nicht gegeneinander ausspielt. Fakt ist, dass man mit der Abo-Lösung nur schon wegen den Landsitzungen weiterhin Abrechnungen machen muss. Je nach Tageszeit und Sitzungsanfang ist ein unterschiedlicher Weg die Folge. Wenn bei mir um 8.30 Uhr eine Sitzung anfängt, komme ich über Gais und sonst über Rorschach. So gesehen wäre der einfachste Weg die Variante mit der Wahlfreiheit. Wenn ich jetzt schaue, was tatsächlich ausbezahlt wird, ist das eigentlich höher als der öV tatsächlich kostet. Man redet von einem Drittel Mehrkosten.

Toldo-Sevelen: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Dem Entwurf des Präsidiums ist zuzustimmen.

Es ist einfach nicht praktikabel, was hier gewünscht wird. Das mag in der Stadt St.Gallen funktionieren, aber in Mels nicht. Wer heute pünktlich an der Sitzung sein möchte, hat die Wahl um 05.54 Uhr in Richtung St.Gallen loszufahren oder um 06.04 in Richtung Uznach. Wenn man später geht, kommt man zu spät. Als alleinerziehender Elternteil kann man dann gar nicht an der Sitzung teilnehmen. Ausserdem finde ich es nicht ökologisch. Wir aus der Peripherie sind uns gewohnt, wenn wir in St.Gallen Termine haben, diese mit anderen Terminen zu koordinieren. Ich habe heute nicht nur einen Termin in St.Gallen, sondern auch in Gossau und in Uzwil. Wenn ich das Zonenabo habe, dann nützt mir das nichts. Ich muss trotzdem das Auto ab St.Gallen nehmen, weil ich dann nicht nach Uzwil und am Abend nicht nach Hause komme. Das geht für mich nicht auf. Administrativ finde ich es umständlich. Denn irgendjemand muss notieren, wer ein Generalabonnement, wer ein Halbtax, usw. hat. Ich persönlich nutze mein Generalabonnement, wenn immer möglich. Für die Administration braucht man personelle Ressourcen. Landsitzungen finden nicht nur in St.Gallen statt. Wenn ich das Ostwindabo von Sevelen nach St.Gallen habe, nützt mir das nichts, wenn ich in Rapperswil eine Sitzung habe. Letztlich ist es eine teurere Lösung, wenn ich vergleiche, dass mein Abo rund 3'000 Franken kosten und ich noch die Hälfte an Fahrspesen und Entschädigungen erhalten würde. Deswegen ist dieser Vorschlag für mich nicht tauglich.

Güntzel-St.Gallen: Ich glaube, wir haben wirklich niemanden, der das besser sagen kann als Toldo-Sevelen.

Surber-St.Gallen: Ich werde den Antrag insoweit anpassen, dass man sagen würde, es gibt eine Wahlfreiheit zwischen Entfernungszuschlag und Zonenabo. Innerfraktionell haben wir da im Moment einen Dissens. Ich würde am Antrag festhalten, dass man die Zonen bezahlt bekommt, die der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort entsprechen. Dann muss man angeben, welche Zonen das sind. Man kann das Abo sonst auch nutzen und profitiert davon. Für diejenigen, die in der Stadt St.Gallen wohnen, fände ich es nicht korrekt, ein ganzes Ostwind-Zonenabo für den ganzen Kanton zuzuteilen. Ein Problem der Wahlfreiheit ist, dass man den Anreiz nicht mehr hat. Man nimmt dann einfach diejenige Variante, die besser entschädigt wird, entweder beim öV oder beim Entfernungszuschlag. Das ist das Problem, weshalb das Präsidium von der Alternativvariante Abstand genommen hat. Das System müsste geschlossen sein und nur die Zonen des Ostwindabos würden vergütet werden. Dann hätten wir einen Anreiz für den öV gesetzt.

Sennhauser-Wil: Ich wohne auch auf dem Land. Für mich ist das eine Einstellungssache. Ich möchte den Leuten nicht erklären müssen, dass ich das Abo geschenkt bekommen habe.

Göldi-Gommiswald: Für mich stellt sich die Frage, ob das Abo wirklich das ganze Jahr gelten muss? Die Armee zeigt uns eigentlich, wie man es regeln könnte: Jedem Marschbefehl ist ein Tages-GA beigelegt. Ich würde gerne einen Anreiz schaffen, den öV in erster Priorität zu nutzen. Dann müsste man jedem Kantonsratsversand für die Session oder jeder Sitzungseinladung ein Tages-GA beilegen. Dann müssten wir auch nicht über die Kosten für das ganze Jahr diskutieren. Aber man hat dann natürlich keine Wahlfreiheit. Ich meine die Verkehrsträger sind nicht völlig unterschiedlich, sondern konkurrenzfähig für unterschiedliche Bedürfnisse. Wenn wir als Mitglieder des Kantonsrates ein Signal setzen wollen, würden wir das hier machen.

Widmer-Wil: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Ich unterstütze das Votum von Toldo-Sevelen. Das Ganze kommt wesentlich teurer und ist auch ein wenig ungerecht. Statt rund 3'000 Franken kostet es gleich rund 3'600 Franken für ein GA. Die Wahlfreiheit besteht schon. Heute bekommt man einfach das Geld und man kann wählen, ob man mit dem öV kommt oder mit dem Auto. Ich mache beliebt, dass man den Antrag ablehnt und mindestens beim alten System bleibt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Art. 158^{ter} (c) Berechnung)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 158^{ter} Abs. 4 (neu) GeschKR wie folgt zu formulieren:

«Für die ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktionsvorstandssitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung wie für die Sitzungen des Kantonsrates, sofern nicht am gleichen Tag eine Fraktionssitzung stattfindet.»

Offenbar wurde das auch schon im Präsidium besprochen. Es wurde festgestellt, dass die Fraktionsvorstandssitzungen nicht allen Fraktionen gleich durchgeführt werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion einige Tage vor den Fraktionssitzungen separate Vorstandssitzungen abhalten. Ich habe nicht verstanden, warum das nicht mit einem normalen Sitzungsgeld entschädigt werden soll. Aber es ist für mich auch klar, dass es je Session eine Fraktionsvorstandssitzung am Montagmorgen gibt. Die Vorstandssitzungen machen wir nicht aus Freude, sondern weil wir glauben, dass sie für die Planung der ganzen Fraktionsarbeit und der politischen Arbeit nötig ist. Ich habe selten erlebt, dass eine Fraktionsvorstandssitzung unter zwei Stunden dauert, aber viele Sitzungen erlebt, die fast bis Mitternacht gedauert haben. Da wäre einfach eine angebrachte Entschädigung im Sinne der ordentlichen Regelung – Fr. 200.– für weniger als zwei Stunden und sonst Fr. 400.– für über zwei Stunden. Mir geht es um den Grundsatz, dass Fraktionsvorstandssitzungen, die an einem separaten Tag stattfinden, auch entschädigt werden.

Gschwend-Altstätten: Für uns ist das absolut nachvollziehbar, weil die Fraktionsvorstände tragen wesentlich zum Funktionieren der Fraktionen bei. Sie nehmen einiges vorweg, was den Fraktionssitzungen dienlich ist. Deshalb kann ich den Antrag unterstützen.

Surber-St.Gallen: Diese Sitzungen dauern nicht unbedingt den ganzen Tag, sondern rund zwei Stunden. Daher wäre vielleicht ein Taggeld für zweistündige Sitzungen angebracht.

Güntzel-St.Gallen: Als ich am Antrag arbeitete, bin ich von einer Halbtagesentschädigung ausgegangen. Jetzt gilt, sofern sie angenommen wird, eine neue Regelung, die danach differenziert, ob die Sitzung zwei Stunden gedauert hat oder weniger.

Sennhauser-Wil: Eine Organisationsfrage: Die Fraktionen erhalten eine Fraktionsvergütung. Kann man den Betrag gleich mit dieser Vergütung übertragen oder sind die Fraktionsvorstände unterschiedlich organisiert? Eine Pauschalvergütung erscheint mir problematisch.

Widmer-Wil: Wir haben grundsätzlich Sympathien für den Antrag, weil das auch geleistete Arbeit ist, die entschädigt werden sollte. Die Frage ist, ob das gerechtfertigt ist. Sind die Fraktionsvorstände ungefähr gleich gross? Ist das ungefähr gerecht verteilt? Hat jemand den Überblick?

Kommissionspräsident: Ich fasse die Meldungen zusammen: Der SVP-Fraktionsvorstand umfasst neun Mitglieder, der CVP-GLP-Fraktionsvorstand neun Mitglieder, der FDP-Fraktionsvorstand acht Mitglieder und der SP-GRÜ-Fraktionsvorstand fünf Mitglieder.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation zu Art. 158^{ter} Abs. 4 (neu) GeschKR mit 8:5 Stimmen bei 2 Enthaltung zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

8.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

8.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

8.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf des Präsidiums durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

9 Spezialdiskussion 27.19.03

9.1 Beratung Botschaft

Keine weiteren Wortmeldungen.

9.2 Beratung Entwurf

Ziffer 1

Göldi-Gommiswald: Ich weise darauf hin, dass die Aufzählung «wie folgt festgesetzt» und damit abschliessend ist. Wer noch einen Parkplatz vergütet haben will, muss sich jetzt melden.

Freund-Eichberg: Ich habe mir überlegt, ob die Fr. 200.– für Sitzungen unter zwei Stunden gerechtfertigt sind oder ob wir dann einfach schauen, dass eine Sitzung länger als zwei Stunden dauert.

Lukas Schmucki: Es gibt auch Kurzbesprechungen wie z.B. eine Vorbesprechung einer Kommissionssitzung, die eine halbe Stunde dauert. Auch dafür muss jemand nach St.Gallen kommen. Man hat versucht, auch dem Rechnung zu tragen, allerdings mit einer leichten Abstufung. Was man nicht gemacht hat, ist eine Entschädigung, die von Stunde zu Stunde ansteigt.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

9.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

9.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

Güntzel-St.Gallen: Verbleiben wir so, dass wir quasi uns bewusst sind, dass in absehbarer Zeit ein Vorstoss entsteht. Der Weg war aufgrund der Informationen des Präsidiums und des Steueramtes ziemlich klar. Wenn wir im Bereich der Pauschalspesen handeln möchten, bleibt uns nur noch der Weg über die Motion offen. Dann müsste man das in absehbarer Zeit angehen. Im Moment könnte durch eine entsprechende Motion die gegenteilige Wirkung ausgelöst werden.

Lukas Schmucki: Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Vorfrage stellen, ob die Kommission dem Präsidium beantragen möchte, beide Lesungen in der Februarsession 2020 durchzuführen. Das hätte den Vorteil, dass unter Wahrung der Referendumsfrist der Vollzug der neuen Bestimmungen auf Beginn der neuen Amtsdauer möglich wäre. Wenn die Referendumsfrist erst nach der Aprilsession 2020 zu laufen beginnt, würden die Änderungen später in den Vollzug kommen. Das Präsidium wird im Übrigen bereits im Januar 2020 eine weitere Änderung des GeschKR, den XX. Nachtrag, verabschieden und zuleiten. Ich denke, das Präsidium wird dem Rat noch einmal die gleiche Zusammensetzung der vorberatenden Kommission beantragen.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag von Lukas Schmucki als Antrag und stimmt ihm mit 15:0 Stimmen zu.

9.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf des Präsidiums durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

10 Abschluss der Sitzung

10.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

10.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Staatssekretär Braun: Die Erhöhung ist moderat und durchaus angemessen im Vergleich mit anderen Kantonen vergleichbarer Grösse. Es handelt sich um eine 25-jährige Entschädigungsregelung, die man jetzt aktualisieren möchte. Die Kommission darf durchaus dazu stehen und dies in den Medien auch so kommunizieren.

Böhi-Wil: Es ist eine Frage der Formulierung. Aber ich habe vollstes Vertrauen, dass ihr eine Formulierung finden werdet, die akzeptabel ist.

Kommissionspräsident: Dann werde ich mit der Geschäftsführung eine Medienmitteilung ausarbeiten.

10.3 Verschiedenes

Widmer-Wil: Zur Steuerfrage: Selbstverständlich, wenn es nicht anders geht, müssen wir eine Motion machen. Aber irgendwie ist das auch nicht der richtige Ton, wenn wir in eigener Regie uns Steuererleichterungen zuschanzen müssen. Für mich wäre der Weg, dass man noch einmal mit den einzelnen Regierungsräten reden würde. Ich weiss nicht, wieso das nicht gelingt. Am Schluss müssen wir die Regierung dazu zwingen, dass sie uns die Steuererleichterungen gewähren.

Staatssekretär Braun: Ich werde selbstverständlich in der Regierung über das Ergebnis der Kommissionsberatung kommunizieren. Ich kann allerdings keine grossen Hoffnungen machen, dass die Erwartungen der Kommission bei allen Mitgliedern der Regierung ein offenes Ohr finden.

Göldi-Gommiswald: Es ist keine Steuererleichterung und keine Sonderstellung des Kantonsrates, sondern es sollen einfach die effektiven Spesen abgezogen werden dürfen. Ich möchte festhalten, dass ich im ersten der fraglichen Jahre Kantonsratspräsident war. Ich habe sehr viel Kilometer zurückgelegt in dieser Zeit und habe den Staatswagen gespart, um an einen Anlass zu fahren. Dafür darf ich jetzt für diese vergüteten Spesen einem Steuersatz von 20 bis 25 Prozent dem

Staat entrichten. Das hat nichts zu tun mit einer Steuerbegünstigung für sich selber. Es geht darum, dass die effektiv verursachte Spesen auch entschädigt werden sollten. Es ist nicht korrekt. Das ist für mich nicht ein Pendlerabzug gewesen. Deswegen finde ich diese Sichtweise, die das Steueramt an den Tag legt und offensichtlich die Regierung stützt, falsch. Es geht nicht um eine Steuererleichterung oder um eine andere Stellung des Kantonsrates. Man hat den Arbeitsort im Wahlkreis und man muss aus geschäftlichen Gründen irgendwo hinreisen und das gehört in meinen Augen nicht steuerlich belastet.

Kommissionspräsident: Ich kann das Votum Göldi-Gommiswald unterschreiben, da ich ebenfalls davon betroffen bin.

Güntzel-St.Gallen: Es geht darum, dass man die Regelung für unsere Arbeitsvoraussetzungen anständig löst. Es geht nicht um ein Geschenk – das ist wichtig. Vielleicht ist ein Vorgehen mit einer Motion nicht so glücklich. Als Stadt-St.Galler stört es mich, wenn ein Ratsmitglied vom Land wegen der paar Kilometer noch Nachsteuern zahlen muss. Es hat nichts mit einem Vorteil zu tun. Es hat auch nichts mit einem restriktiven Pendlerabzug zu tun, da man normalerweise entscheiden kann, wo man wohnt und wo man arbeitet. Deswegen ist es wichtig, dass wir einen entsprechenden Vorstoss einreichen.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12.35 Uhr.

St.Gallen, 10. Januar 2020

Der Kommissionspräsident:



Ivan Louis
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.18.04 «Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)» / 27.18.01 «XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.19.02 «XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.19.03 «VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates» (Berichte und Entwürfe der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018 sowie Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 21. Oktober 2019); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Entschädigung der Mitglieder kantonaler Parlamente; *bereits mit der Einladung zugestellt*
3. Bericht der Regierung vom 3. Dezember 2019; *bereits mit der Einladung zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

4. Präsentation Entschädigungen; *bereits an der Sitzung verteilt*
5. E-Mail Güntzel-St.Gallen vom 10. Dezember 2019 sowie Zusatzinformationen und Anträge der SVP-Delegation, *bereits per E-Mail vom 10. Dezember zugestellt*
6. E-Mail Surber-St.Gallen vom 10. Dezember 2019; *bereits per E-Mail vom 10. Dezember zugestellt*
7. Kommissionsmotion 42.19.41, Wortlaut vom 11. Dezember 2019
8. Antragsformulare vom 11. Dezember 2019
9. Medienmitteilung vom 17. Dezember 2019

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa / re)
- Staatskanzlei (St / Is)
- Remo Maurer, Präsident der Rechtspflegekommission (Protokollauszug)
- Hans-Rudolf Arta, Sicherheits- und Justizdepartement (GS: 1; Protokollauszug)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste